

Auskunft erteilt
Zimmer
Fernruf



WP Roke Erde

STADTRHEINE
Leben an der Ems

Öffnungszeiten Montag - Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr u. 15.00 - 17.00 Uhr
Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

» Terminvereinbarung empfehlenswert «

Der Bürgermeister
Planen und Bauen/Bauaufsicht

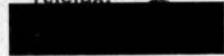
Aktenzeichen **00844-21-01** eingegangen: 14.10.2021

Briefadresse: 01.12.2021
48427 Rheine

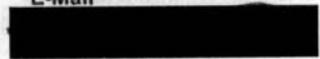
Paketadresse und Hausanschrift:
Klosterstraße 14
48431 Rheine

Betreiber
Wind Netz GbR
Eschstr. 4
48607 Ochtrup

Telefax:



E-Mail



Vorhaben Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA)

Az.: 566.00/10/21/
1.6.2

Grundstück Rheine, Holtelstiege o. Nr. ?

Gemarkung Rheine ll. d. Ems

Flur -
Flurstück -

?
p

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte

in der Anlage zu dieser Stellungnahme sende ich Ihnen die mir von Ihrer Seite vorgelegten Antragsunterlagen für das oben näher bezeichnete Vorhaben nach entsprechender Prüfung zurück.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB für dieses Vorhaben wird erteilt.

Hinweis: Das Planungsamt weist auf die geringen Abstände wegen Turbulenzen und Wind Klau sowie auf den Abstand zur 220 KV-Leitung hin.

Ih Auftrag



Empfänger

Kreis Steinfurt

08. Dez. 2021

48563 Steinfurt

Kreis Steinfurt
Immissionsschutz

Tecklenburgstr. 10
48565 Steinfurt





GEMEINDE NEUENKIRCHEN
Der Bürgermeister

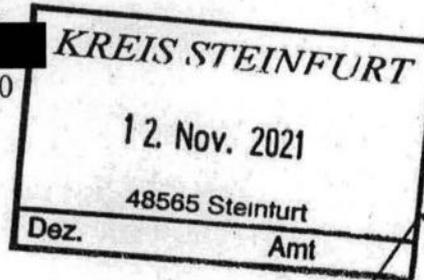


Neuenkirchen 
doppelt spitze

Gemeinde Neuenkirchen * Postfach 1051 * 48481 Neuenkirchen

Kreis Steinfurt
Umwelt- und Planungsamt
- Immissionsschutz -

Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt



Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
67/3-566.0010/21/1.6.2

Rathaus: Hauptstr. 16, 48485 Neuenkirchen

Fachbereich: III / Planen und Bauen
Auskunft erteilt:
Aktenzeichen:
Zimmer:
Telefon:
Email:
Homepage: www.neuenkirchen.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Gemeinde:

E-Mail: datenschutz-neuenkirchen@kaaw.de

48485 Neuenkirchen, den 09.11.2021

Windpark Rote Erde
Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen südlich von St. Arnold, Gemarkung
Neuenkirchen, Flur 20, Flurstücke 507 und 509

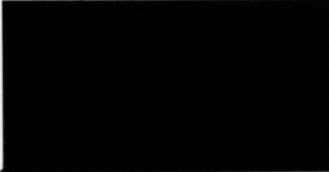
Sehr geehrte

die Gemeinde Neuenkirchen erklärt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 35 BauGB.

Insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen der Schallimmissionen und der optischen Wirkung auf die relativ nah gelegenen Wohnnutzungen, bitte ich um eine sorgfältige Prüfung der Genehmigungsfähigkeit.

Die zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen sind als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

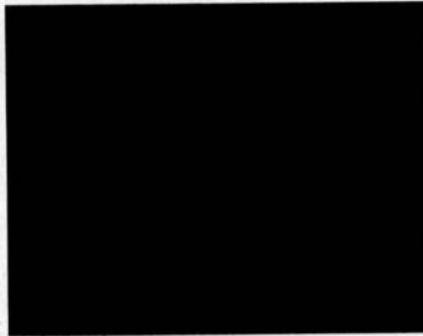


Anlage
1 Satz Antragsunterlagen (2 Ordner Ausfertigung 3)

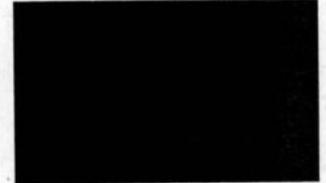
Kreis Steinfurt | Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt



Kreis Steinfurt
Umwelt- und Planungsamt
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt



Straßenbauamt



Mein Zeichen
11.10.2021

Neugenehmigung Windenergieanlage

Ihr Zeichen: 67/3-566.0010/21/1.6.2 - 0016829

? WP Rote Erde
o

Guten Tag 

von der geplanten Windenergieanlage ist der Kreis Steinfurt als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen nicht betroffen.

Aus diesem Grund geben wir den Antrag ohne Stellungnahme zurück.

Freundliche Grüße

im Auftrag



Kreissparkasse Steinfurt | IBAN
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC WELADED1STF

Volksbank Münsterland Nord eG |
IBAN
DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC GENODEM11BB

Steuernummer
311 / 5873 / 0032 FA ST

USt-IdNummer
DE 124 375 892

**Kreis Steinfurt
Umwelt- und Planungsamt – (Amt 67/3 ST)**

Steinfurt

**Wind Netz GbR, Eschstraße 4, 48607 Ochtrup
Neubau von zwei Windenergieanlagen zur Stromerzeugung**

Stellungnahme Straßenbauamt

Das Straßenbauamt ist als Baulastträger für Kreisstraßen nicht betroffen.

Im Auftrag





WP Kofl Erde

Landesamt
für Zentrale Polizeiliche Dienste
Nordrhein-Westfalen



LZPD NRW, Postfach 210765, 47029 Duisburg

Kreis Steinfurt
Umwelt- und Planungsamt
Immissionsschutz

Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

Kreis Steinfurt

26. Okt. 2021

48563 Steinfurt

22. Oktober 2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
SG53.1 25.04.04

(bei Antwort bitte angeben)

**Digitalfunk für Behörden und Organisationen mit
Sicherheitsaufgaben in Nordrhein-Westfalen**

Ihr Anschreiben vom 11.10.2021 mit dem Aktenzeichen: 67/3-
566.0010/21./1.6.2 -0016829 Be

Telefon

Fax

@polizei.nrw.de

Sehr geehrte

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 11.10.2021, zur Genehmigung
gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA
des Typs Nordex Delta4000 mit den folgenden Koordinaten aus Ihren
eingereichten Antragsunterlagen:

WEA 01 UTM32 Rechts 392033.89 Hoch 5785135.16
WEA 02 UTM32 Rechts 391663.54 Hoch 5784711.07

konnten keine potentiellen Störungen des Richtfunknetzes für den
Digitalfunk BOS festgestellt werden.

Sollten sich bei der weiteren Projektierung des Bauvorhabens
Änderungen ergeben, so reichen Sie diese bitte erneut zur Prüfung ein.

Für Rückfragen steht Ihnen

gerne zur Verfügung.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Schifferstraße 10

47059 Duisburg

Telefon 0203 4175 - 0

Telefax 0203 4175 - 7299

poststelle.lzpd@polizei.nrw.de

lzpd.polizei.nrw

Zahlungen an :

Landeshauptkasse NRW

IBAN :

DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC : WELADED

Öffentliche Verkehrsmittel :

Straßenbahn 901

Haltestelle Landesarchiv NRW

Bus 933

Haltestelle Landesarchiv NRW



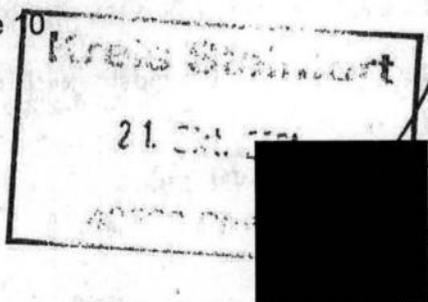
Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Regionalniederlassung Münsterland

Kreis Steinfurt
Tecklenburger Straße
48565 Steinfurt



Kontakt: [Redacted]
Telefon: [Redacted]
Fax: [Redacted]
E-Mail: [Redacted]
Zeichen: 54.03.15/Kr.Steinfurt-Steinfurt/ML/4403
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 19.10.2021
[Redacted]

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Antragsteller: Wind Netz GbR, Eschstraße 4, 48607 Ochtrup

Neugenehmigung gem. §§ 4,6 B BImSchG

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typen Nordex Delta4000 N149/5, Nabenhöhe 164 m (WEA 01) und 125,40 m (WEA 02), Rotordurchmesser 149,10 m, Nennleistung 5,7 MW

Anlagestandort: 48485 Neuenkirchen, südl. Arnold
Gemarkung Neuenkirchen, Flur 20, Flurstück 507
(WEA 02), Flurstück 509 (WEA 01)

Ihr Schreiben vom 11.10.2021 AZ.: 67/3-566.0010/21/1.6.2 – 0016829B

Anlage: 1 Ordner Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland bestehen keine Bedenken bezüglich der Errichtung der Windkraftanlagen.

Die **WEA 01 und WEA 02** befinden sich abseits von Bundes- und Landesstraßen und werden auch von Planungen des Landesbetriebes Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland – nicht berührt.

Gem. dem aktuellen Windenergie-Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 08.05.2018 ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände, die sich aus dem **Ein- einhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser** berechnen, zur Straße einzuhalten.

Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast, sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorblattspitze.

Die WEA 2 liegt innerhalb dieses Abstandes zur Landesstraße 583. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass diese WEA mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet wird. Die geforderte gutachterliche Stellungnahme wurde den Antragsunterlagen beigelegt.

Ich weise darauf hin, dass sich die Straßenbauverwaltung, trotz der angewandten technischen Lösungen, von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf klassifizierten Straßen ergeben.

Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen.

Die Erschließung erfolgt über bereits vorhandene Zufahrten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Kreis Steinfurt | Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt



Kreis Steinfurt
67/3 – Immissionsschutz

Im Hause

Bauamt



25.01.2022

Aktenzeichen	63 - 410 - 3991.2021 Bitte <u>bei jedem Kontakt</u> angeben!
Baugrundstück	Neuenkirchen, Emsdettener Straße, Holtstiege Gemarkung Neuenkirchen, Flur 20, Flurstücke 507, 509
Vorhaben	Stellungnahme zum Verfahren nach dem BImSchG Vorhaben: Errichtung und Betrieb von zwei WEA des Typs Nordex Delta4000 N149/5.X, Nabenhöhe 164 m (WEA 01) und 125,40 m (WEA 02), Rotordurchmesser 149,10m. Nennleistung 5,7 MW

Sprechzeiten des Bauamtes
Dienstag von 08:00 – 18:30 Uhr
und Freitag von 08:00 – 13:00 Uhr
sowie **nach Vereinbarung**
Für eine persönliche Rücksprache
mit Ihrem Sachbearbeiter wird
auch während der Sprechtag
eine Terminvereinbarung empfohlen!

Ihr Schreiben „Anforderung einer Stellungnahme“ - hier
eingegangen am 11.10.2021,
Az. 67/3-566.0010/21/1.6.2 - 0016829

Guten Tag,

die o. g. Anlage habe ich mit Bezug auf § 61 BauO NRW in bauplanungsrechtlicher
und bauordnungsrechtlicher Hinsicht geprüft.

Bauplanungsrecht

1. Planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage:

Das Baugrundstück liegt weder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches
eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), noch innerhalb eines
im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Neuenkirchen (§ 34 BauGB), sondern
im Außenbereich (§ 35 BauGB). Die bauplanungsrechtliche Beurteilung des
Vorhabens erfolgt nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

2. Für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB ist als Zulassungsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung (z. B. Rückbaubaulast) **vor Erteilung der Genehmigung** abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

3. Das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) muss vorliegen.

4. Öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Kreissparkasse Steinfurt
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Volksbank Münsterland Nord eG
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

Steuernummer
311 / 5873 /0032 FA ST

USt-IdNummer
DE 124 375 892

Bauordnungsrecht

5. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise in den Bescheid mit aufgenommen werden:

Bedingungen

6. Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und Höhenlage Ihres Bauvorhabens abgesteckt sind (§ 74 Abs. 8 BauO NRW).
Aufgrund der besonderen Grundstücksverhältnisse ist der Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und Höhenlage (§ 83 Abs. 3 BauO NRW) durch eine Bescheinigung eines/einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs/-ingenieurin zu führen.
7. Die im Rahmen des Nachweises der Standorteignung ermittelten notwendigen Betriebseinschränkungen gem. Gutachten zur Standorteignung der F2E vom 28.05.2021 sind zwingend einzuhalten.

Auflagen

8. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist mir eine **Bescheinigung** des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen zur **Standicherheit** (einschl. des statisch-konstruktiven Brandschutzes) vorzulegen.

Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass der beauftragte Sachverständige sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend der **vorgelegten bautechnischen Nachweise** ausgeführt worden ist.

Brandschutz

9. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu fertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen, aus denen die genaue Lage und Zufahrtsmöglichkeit sowie die individuelle Bezeichnung (Anlagennummer) der jeweiligen Windenergieanlage hervorgeht, § 50 BauO NRW.
10. Die Anlagen sind von der Außenseite, von der Seite der Zufahrt / des Zugangs her, gut sichtbar mit der individuellen Anlagenkennung / Anlagennummer zu kennzeichnen, § 50 BauO NRW.
11. Am Zugang zu jeder Windenergieanlage sowie in der Gondel ist jeweils eine Brandschutzordnung Teil A anzubringen.
12. Am Zugang zu jeder Windenergieanlage sowie in der Gondel ist jeweils ein Feuerlöscher PG12 oder ein geeigneter vergleichbarer Handfeuerlöscher gut sichtbar und griffbereit aufzuhängen.

Hinweise

13. Eine Kopie der Genehmigung und Bauvorlagen muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
14. Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem Umwelt- und Planungsamt - Untere Umweltschutzbehörde - und dem Bauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde - des Kreises Steinfurt mindestens eine Woche vorher **schriftlich** anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW). Sie können hierfür das beigefügte Formular verwenden.
15. Die Fertigstellung des Rohbaus ist dem Umwelt- und Planungsamt - Untere Umweltschutzbehörde - und dem Bauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde - des Kreises Steinfurt eine Woche vorher **schriftlich** anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW). Sie können hierfür das beigefügte Formular **Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaus** verwenden.

16. Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Umwelt- und Planungsamt - Untere Umweltschutzbehörde - und dem Bauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde - des Kreises Steinfurt eine Woche vorher **schriftlich** anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW). Sie können hierfür das beigefügte Formular **Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens** verwenden.

Die Berechnung der Verwaltungsgebühr gemäß der Tarifstelle 2 (baurechtliche Angelegenheiten) des allgemeinen Gebührentarifs ist beigefügt.

Die mir überlassenen Antragsunterlagen sind wieder beigefügt.

Eine Ausfertigung des Bescheides einschl. der Antragsunterlagen überlassen Sie mir bitte für meine Bauakte.

Freundliche Grüße
im Auftrag



Von: [Redacted]
Gesendet: Freitag, 18. März 2022 13:48
An: [Redacted]
Betreff: WG: 39950 - Errichtung und Betrieb von zwei WEA, Gemarkung Neuenkirchen
Anlagen: Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken Neu.pdf

Viele Grüße

Von: [Redacted]
Gesendet: Freitag, 18. März 2022 13:43

Betreff: 39950 - Errichtung und Betrieb von zwei WEA, Gemarkung Neuenkirchen

67/3-566.0010/21/1.6.2 – 0016829

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Nachfolgend können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Vorgangsnummer:	39950
Baubereich:	Gemarkung Neuenkirchen
Koordinaten des Plangebiets (WGS 84 in Grad°/Min./Sek.“)	Nord-West: 7E2444 52N1227 Süd-Ost: 7E2523 52N1204 Hinweis: Bei Anfragen bitte die Koordinaten in Grad°/Min./Sek.“ angeben.



Betreiber von Richtfunkstrecken:

Derzeit sind keine Richtfunkstrecken im Plangebiet vorhanden.

Wichtige Informationen zur Bauleitplanung finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Allgemeiner Hinweis: Das Formular für zukünftige Abfragen der Betreiber von Richtfunkstrecken liegt dem Anhang bei. **Die Angaben der Koordinaten im Punkt 5 sind zwingend erforderlich.** Das Formular senden Sie bitte ausschließlich digital per E-Mail an: 226.Postfach@BNetzA.de

Mit freundlichen Grüßen
Team Bauleitplanung

Referat 226
Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin
Tel: +49 30 22480-439

Datenschutzhinweis: Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link abrufen: <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz>. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Kreis Steinfurt
Immissionsschutz
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

Per E-Mail an

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / III-334-21-BIA			baiudbwtoeb@bundeswehr.org	10.11.2021

Betreff: Errichtung und Betrieb von zwei WEA in Neuenkirchen;
hier: Stellungnahme der Bundeswehr
Bezug: Ihre Anfrage vom 11.10.2021, Az. 67/3-566.0010/21/1.6.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen aus flugsicherungstechnischer (§ 18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht seitens der Bundeswehr keine Bedenken bei o.a. Vorhaben.

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat diesbezüglich bereits wie folgt Stellung genommen:

Gem. §14 LuftVG bestehen keine Einwände

Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:

„Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens III-334-21-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.“



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn
Tel. +49 (0) 228 5504-4568
Fax +49 (0) 228 550489-5763
FspNBw 90-3402-4568

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



BUNDESWEHR

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder Standortkoordinaten wird um erneute Beteiligung gebeten.

Ich bitte, mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides unter Angabe meines Zeichens zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gezeichnet

[Redacted signature]

Anlage(n): - Bitte hier die Anzahl der Anlagen eintragen; ggf. Zeile löschen. -

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Landrat
Umweltamt


Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

05. Januar 2022

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
26.01.01.07 Nr. 166-21

Auskunft erteilt:



Luftfahrthindernisse außerhalb von Bauschutzbereichen;
Errichtung von 2 WEA'en in Neuenkirchen, Flur 20, Flste. 509 und 507
Ihr Schreiben vom 12.10.2021; **Az.: 67/3-566.0010/21/1.6.2**

Sehr geehrte Damen und Herren, 

auf Ihr Bezugsschreiben erteile ich meine Zustimmung gem. § 14 Abs. 1
LuftVG zu dem oben näher bezeichneten Bauvorhaben wie folgt:

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen
bestehen gegen die Errichtung der Windkraftanlagen mit max. Höhen
von

1. 247,00 m ü. NN, 199,95 m ü. G. und
2. 287,00 m ü. NN, 238,55 m ü. G.
- 3.

keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung ge-
mäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von
Luftfahrthindernissen (Bundesanzeiger; BAnz AT 30.09.2020 B4) ange-
bracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist,
sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen;
im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kenn-
zeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß
(RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrs-
orange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die
Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf
halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten
Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/
oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente
dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite
beanspruchen.

Bitte verwenden Sie
ausschließlich die geänderte
Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Albrecht- Thaer- Str. 9
48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452



Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Die Nachtkennzeichnung von WEA'en mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbes. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Da sich die geplanten WEA'en außerhalb des kontrollierten Luftraums befinden bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen seitens der DFS keine Bedenken gegen die Anbringung einer BNK.

Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Da-

bei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Seite 3 von 5

Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Seite 4 von 5

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind, erwarte ich, dass mir der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe meines Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 166-21 bekannt geben wird. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Kostenentscheidung:

Gem. §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) in Verbindung mit Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV in der zurzeit gültigen Fassung wird für diese Zustimmung eine Gebühr in Höhe von

1.000,00 € (in Worten: eintausend Euro, 2-mal 500,00 €)
erhoben.

Das Gebührenverzeichnis sieht einen Gebührenrahmen von 70,00 € bis 5.000,00 € für die Zustimmung zu Bauvorhaben (§§ 12, 14, 15 und 17 LuftVG) vor. Die Gebühr wird in dieser Höhe unter Berücksichtigung des mit dieser Entscheidung verbundenen Verwaltungsaufwandes festge-

setzt und bewegt sich im untersten Bereich des festgesetzten Gebührenrahmens,

Seite 5 von 5

Ich bitte um Überweisung des Betrages innerhalb von **zwei Wochen** auf das nachstehend genannte Konto:

[REDACTED]

Bitte geben Sie bei der Zahlung unbedingt das folgende Geschäftszeichen an:

[REDACTED]

Ohne diese Angabe kann eine Zuordnung der Zahlung nicht erfolgen. Eine Gebührenbefreiung im Sinne von § 8 VwKostG kommt nicht in Betracht, da Sie die Gebühren Dritten auferlegen können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, in 48147 Münster, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Eine allein gegen die Gebührenfestsetzung erhobene Klage hat keine aufschiebende Wirkung und befreit nicht von einer fristgerechten Zahlung.

Hinweis:

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Hinweise hierzu und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des zuständigen Verwaltungsgerichtes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. [REDACTED]

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umweltamt -
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

20. Dezember 2021

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
55.2-G 140/21 Ste

Auskunft erteilt:



Anlagen im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

- Antragsteller:** Wind Netz GbR, Eschstraße 4, 48607 Ochtrup
- Antragsgegenstand:** Errichtung und Betrieb von zwei WEA des Typs Nordex Delta4000 N149/5.X, Nabenhöhe 164 m (WEA 01) und 125,40 m (WEA 02), Rotordurchmesser 149,10 m, Nennleistung 5,7 MW
- Antragsgrundstück:** 48485 Neuenkirchen, Südl. St. Arnold Gemarkung Neuenkirchen, Flur 20, Flurstück 507 (WEA 02), Flurstück 509 (WEA 01)

Bitte verwenden Sie ausschließlich die geänderte Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Leisweg 12
48653 Coesfeld
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Ihr Schreiben vom 28.10.2021

Ihr Zeichen: 67/3-566.0010/21/1.6.2 – 0016829 Be

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 - 3300

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Schreiben vom 28.10.2021 haben Sie die Bezirksregierung Münster um Stellungnahme im Verfahren nach dem BImSchG zur Genehmigung der Windenergieanlagen (WEA) in 48485 Neuenkirchen, Südl. St. Arnold Gemarkung Neuenkirchen, Flur 20, Flurstück 507 (WEA 02), Flurstück 509 (WEA 01) gebeten.

Anhand der mit dem Genehmigungsantrag übersandten Unterlagen konnte nicht abschließend festgestellt werden, ob Tatsachen, die den Belangen des Arbeitsschutzes und somit der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen entgegenstehen, vorliegen.

Es konnte nicht geklärt werden, ob beim Betrieb der Anlagen die Verpflichtung des § 5 Abs. 3 BetrSichV erfüllt ist, nur solche Arbeitsmittel (hier: die WEA) zur Verfügung zu stellen und verwenden zu lassen, die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheit entsprechen.

Für die beantragten WEA gelten u.a. die Vorschriften der 9. ProdSV in Verbindung mit der RL 2006/42/EG (Maschinen-RL). Der Hersteller der



Gesamtanlage muss vor deren Inverkehrbringen (erstmalige Bereitstellung auf dem Markt) in der Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der RL 2006/42/EG (Maschinen-RL) ausdrücklich erklären, dass die Maschine allen einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht und ggfs. die Übereinstimmung mit anderen Richtlinien und/oder einschlägigen Bestimmungen, denen die Maschine (noch) entspricht. Weiterhin muss er die CE-Kennzeichnung auf der Anlage anbringen. Eine Konformitätserklärung für die hier beantragten WEA wurde mit den Antragsunterlagen bislang nicht zur Verfügung gestellt. Die CE-Kennzeichnung kann naturgemäß erst nach Fertigstellung der Anlage angebracht werden.

Die Konformitätserklärung (und die CE-Kennzeichnung) stellen das formale Bindeglied zwischen den an den Hersteller gerichteten produktsicherheitsrechtlichen Beschaffenheitsanforderungen und den für den Betrieb geltenden Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung dar, deren Einhaltung es im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Stellungnahme zu prüfen gilt.

Die auf der Grundlage der bereitgestellten Unterlagen durchgeführte Prüfung der Belange des Arbeitsschutzes lässt Zweifel offen, ob die Beschaffenheit der Windenergieanlagen (hier: die geplanten Flucht- und Rettungswegbreiten) die Einhaltung der organisatorischen und personenbezogenen Arbeitsschutzvorschriften erschweren oder gar unmöglich machen und damit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen könnten. Über diese Zweifel wurde die örtliche Marktüberwachungsbehörde in unserem Hause in Kenntnis gesetzt.

Ich bitte um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung. Des Weiteren bitte ich den Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme mitzuteilen.

Bei Genehmigungserteilung bitte ich um Aufnahme der folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise:

Nebenbestimmungen:

- In der Gondel ist an geeigneter Stelle ein dauerhaftes Hinweisschild mit folgender Aufschrift zu montieren: „Durchgangsöffnungen vom Turm zum Maschinenhaus (Gondel) sind sofort nach dem Besteigen der Gondel gegen Absturz zu sichern.“ Arbeiten in der Gondel sind ohne entsprechende Sicherung nicht zulässig.
- Die für die WEA erteilten EG-Konformitätserklärungen gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG sind der Bezirksregierung Münster spätestens vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage vorzulegen.

Hinweise:

- Alleinarbeiten in der Windenergieanlage sind beim Auftreten erhöhter Gefährdungen, die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln sind, nicht zulässig. Um im Bedarfsfall Hilfe herbeirufen zu können, muss jeder Arbeitnehmer bei der Ausführung der Tätigkeiten über ein geeignetes Kommunikationsmittel verfügen.
- Sofern der Betreiber eigene Arbeitnehmer in der Windenergieanlage beschäftigt, ist nach § 3 BetrSichV für die gesamte Windenergieanlage eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Das Ergebnis ist der Bezirksregierung Münster auf Verlangen vorzulegen.
- Sofern der Betreiber eigene Arbeitnehmer in der Windenergieanlage beschäftigt, ist nach § 4 BetrSichV eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und sind nach § 12 der BetrSichV die Beschäftigten über die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Gefahren und die resultierenden Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Verwendung der Aufstiegshilfe bzw. des Servicelifts zu unterweisen. Das Ergebnis ist der Bezirksregierung Münster auf Verlangen vorzulegen.
- Sofern der Betreiber eigene Arbeitnehmer in der Windenergieanlage beschäftigt, ist nach § 15 BetrSichV vor der ersten Inbetriebnahme hinsichtlich der Montage, Installation und den Aufstellungsbedingungen eine Überprüfung der Aufstiegshilfe bzw. des Servicelifts durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchführen zu lassen. Das Ergebnis ist der Bezirksregierung Münster auf Verlangen vorzulegen.
- Vor jeder Benutzung der Aufstiegshilfe bzw. des Servicelifts ist zu prüfen, ob diese ohne Gefahr verlassen werden können, insbesondere ob die Notausstiegsmöglichkeiten (Notausstiegsluken oder Notausstiegstüren) öffnungsfähig und nutzbar sind. Die Durchführung der Prüfung ist zu dokumentieren.
- Nach § 16 BetrSichV sind an den überwachungsbedürftigen Anlagen wiederkehrende Prüfungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Bezirksregierung Münster auf Verlangen vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Umwelt- und Planungsamt
-Untere Abfallwirtschaftsbehörde-
-Untere Bodenschutzbehörde-

Steinfurt, 01.12.2021

Umwelt- und Planungsamt
-Immissionsschutz-

Az.: 67/3-566.0010/21/1.6.2

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Antragstellerin:	Wind Netz GbR, Eschstr. 4 48607 Ochtrup
Antrag:	Neugenehmigung gem. §§ 4, 6 BImSchG
Anlage:	Windenergieanlagen
Antragsgegenstand:	Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen
Anlagenstandort:	Gemarkung Neuenkirchen, Flur 20, Flurstücke 507 und 509

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Abfallwirtschafts- und - Bodenschutzbehörde keine Bedenken, wenn nachfolgende Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung mit aufgenommen werden.

Nebenbestimmungen:

1. Anfallender Ober-/Mutterboden ist nach DIN 18300 und DIN 18320 zwischen zu lagern und vorrangig zum Zwecke der Abdeckung/Auffüllung der Grundstücksfläche zu verwenden (§ 1 BBodSchG).
2. Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.
3. Als Baumaterial verwendeter Boden und Bauschutt darf keine schädlichen Verunreinigungen enthalten. Soll dieses mineralische Material für bauliche Maßnahmen verwendet werden (ab 20 m³), sind die "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der jeweils gültigen Fassung) zu beachten.

4. Abfallaufkommen von gefährlichen Abfällen beim Betrieb der Anlage:

ASN 12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
ASN 13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
ASN 13 02 06*	Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
ASN 13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
ASN 15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
ASN 16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
ASN 16 06 01*	Bleibatterien

Der Nachweis der geordneten Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) ist gem. Nachweisverordnung -NachwV- durch Entsorgungsnachweise und Begleitscheine bzw. Registerführung dem Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) zu belegen. Die gem. §§ 23 ff NachwV zu führenden Register sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Hinweise:

1. Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Bauabfällen und sonstigen Abfällen, außerhalb von zugelassenen Anlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden. Verstöße gegen die Nachweisverordnung können ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).
2. Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle haben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung, Abfälle getrennt zu erfassen, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Insbesondere Papier/Pappe, Holz, Textilien und Bioabfälle, sowie Glas, Kunststoffe und Metalle sind getrennt zu halten und einer stofflichen Verwertung zuzuführen (§ 3 ff GewAbfV).

Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor der Beseitigung, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären (§ 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

3. Abfälle zur Beseitigung sind nachweislich dem Kreis Steinfurt bzw. der Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbh (egst) zu überlassen und den Annahmestellen

entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zuzuführen.

4. Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK50)“ des Geologischen Dienstes NRW liegen im Bereich der WEA keine schutzwürdigen Böden vor.
5. Im Plangebiet oder direkt angrenzend sind zurzeit keine Bodenbelastungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen im Sinne des gemeinsamen Runderlasses „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBI.NRW.2005 S. 582) vom 14.03.2005 bekannt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides bitte ich an die Untere Abfallwirtschaftsbehörde zu senden. Als Anlage erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück.

Im Auftrag



**Umwelt- und Planungsamt
-Immissionsschutz-**

Az.: 67/3 – 566.0010/21/1.6.2

Steinfurt, 17.12.2021

Umwelt- und Planungsamt
-Immissionsschutz-

Steinfurt

**Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren der
Wind Netz GbR**

Ihr Zeichen: 67/3-566.0010/21/1.6.2

Guten Tag

zu dem o.a. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Beantragt wird die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex Delta4000 N149/5.X am Standort Gemarkung Neuenkirchen, Flur 20, Flurstück 509 (WEA 01) und 507 (WEA 02).

Schall

Zur Beurteilung der von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Schallimmissionen liegt dem Antrag eine Schallimmissionsprognose der enveco GmbH vom Juni 2021 bei.

Es wurden 51 WEA als **Vorbelastung** berücksichtigt. Eine Übersichtskarte über die Lage aller WEA wurde durch die enveco GmbH mit E-Mail vom 22.11.2021 nachgereicht. Darüber hinaus wurden mit E-Mail vom 22.11.2021 durch den Verfasser der Schallprognose die Koordinaten der berücksichtigten Vorbelastungs-WEA zur Verfügung gestellt. Ich bitte die ergänzten Unterlagen zu der Schallimmissionsprognose vom Juni 2021 zu nehmen.

Die berücksichtigten Spektren der Oktavschalleistungspegel der Vorbelastungsanla-

gen (VWEA) sind plausibel ausgewählt bzw. entsprechen der hiesigen Aktenlage. Gleiches gilt für die gewählten Sicherheitszuschläge. (Windenergie-Erlass NRW 2018).

Für den Nachtzeitraum wird, die in der Schallausbreitungskarte dargestellte WEA „VWEA 1“ (Typ EW 1.5sl) nicht berücksichtigt, da diese während der Nachtstunden nicht weiter betrieben werden soll. Nach den mir vorliegenden Erkenntnissen handelt es sich bei der VWEA 1 um folgende Anlage:

Betreiber Fislage Wind GmbH & Co. KG

Standort Gemarkung Neuenkirchen, Flur 20, Flurstück 329

RW 2.597.239 HW 5.786.479

Eine Erklärung des Betreibers über die Betriebseinstellung zur Nachtzeit liegt der unteren Immissionsschutzbehörde nicht vor. Für den Nachtbetrieb der geplanten Anlagen ist eine unwiderrufliche Verzichtserklärung der Fislage Wind GmbH & Co. KG über die Stilllegung zur Nachtzeit vorzulegen. Dies kann über eine Bedingung im Genehmigungsbescheid geregelt werden.

Es befinden sich im Süden von St. Arnold, Neuenkirchen, einige Gewerbebetriebe (u.a. Abstellfläche für ein Container-Transport-Lkw, Sun Garden, Ruhwinkel, Flexlager GmbH, ...). Weiterhin sind einige Betriebe, wie z.B. ein Textilhandelsvertrieb, ein K&K Markt u.a. verteilt in St. Arnold. Entsprechend den mir vorliegenden Erkenntnissen aus Bauakten und vorherigen Genehmigungsverfahren werden diese Betriebe nicht im Nachtzeitraum betrieben.

Nach Inaugenscheinnahme der Örtlichkeiten sind meiner Einschätzung nach keine weiteren Schallquellen relevant, die gutachterlich zu untersuchen sind.

Für die **Zusatzbelastung** werden folgende Daten berücksichtigt:

WEA	Höhe	Mode Tag	LWA Tag	Mode Nacht	LWA Nacht
01 Rote Erde	164 m	Mode 0	105,6 + 2,1	Mode 13	98,0 + 2,1
02 Rote Erde	125,4 m	Mode 0	105,6 + 2,1	Mode 12	98,5 + 2,1

Im vorliegenden Fall werden die geplanten Anlagen für den Tageszeitraum der Betriebsmodus 0 (Vollast Nennleistung 5700 kW) und für den Nachtzeitraum der Betriebsmodus 13 (Vollast Nennleistung 4010 kW) und Betriebsmodus 12 (Vollast

Nennleistung 4110 kW) bzw beantragt. Die Anlagen sollen entsprechend der Schallimmissionsprognose mit Serrated Training Edge /Serrations (STE) ausgestattet werden.

Im Rahmen der Schallimmissionsprognose wird die Zusatzbelastung mit einem Schallleistungspegel von $L_{WA} = 98,0 \text{ dB(A)}$ und $L_{WA} = 98,5 \text{ dB(A)}$ sowie einer Gesamtunsicherheit von $\sigma_{LWA} = 2,1 \text{ dB}$ berücksichtigt. Der Schallimmissionsprognose liegen Datenblätter des Herstellers „Octave sound power levels / Oktav-Schalleistungspegel Nordex N149/5.X“ Revision 02, 2020-02-14 bei.

Bei Erteilung einer Genehmigung müssen die Betriebsdaten der WEA zum Nachweis protokolliert werden und können bei der Überwachung gem. § 52 BImSchG überprüft werden. Zur Absicherung der Annahmen und Ausgangsdaten in der Schallprognose wird nach Inbetriebnahme der WEA eine Geräuschmessung verlangt.

Für die geplanten WEA liegen keine FGW- konforme Vermessungen vor, so dass der Betrieb zur Nachtzeit erst zulässig ist, bis das Schallverhalten der WEA durch eine entsprechende Vermessung an den geplanten WEA selbst oder anderen WEA des gleichen Typs und gleicher Betriebsweise die festgelegten Lärmbegrenzungen nachweist. Die Schalleistungspegel für die beantragten Modi, werden im Oktavspektrum rechnerisch nach dem Interimsverfahren berücksichtigt. Die Sicherheitszuschläge zur Ermittlung des Oberen Vertrauensbereich sind fachlich richtig und nachvollziehbar ermittelt worden (Windenergie-Erlass NRW 2018).

Der Betrieb der hier beantragten WEA ist schalltechnisch im **Tagzeitraum** an allen betrachteten IP nicht relevant. Die Zusatzbelastung der beantragten WEA liegt im Tagzeitraum an den Immissionsorten, auch unter Berücksichtigung der Zuschläge in Zeiten besondere Schutzwürdigkeit, mind. 10 dB(A) unterhalb der zulässigen Richtwerte (dabei wurde berücksichtigt, dass die WEA am Tag ohne Schallreduzierung betrieben werden). Der Argumentation des Gutachters lediglich den Nachtzeitraum näher zu betrachten kann demnach gefolgt werden.

Im Rahmen der Schallprognose wurden 13 **Immissionsorte** näher betrachtet.

Auf dem Grundstück Erich-Kästner Str. 5 in Neuenkirchen befindet sich ein Pflegeheim, der Standort befindet sich innerhalb des Bebauungsplans Nr. 32 „Droste-Hülshoff-Straße“ Teil A 1. Änderung und ist entsprechend eines Allgemeinen Wohngebietes überplant. Der Immissionsort IP B (Uhlandstr.28) befindet sich entsprechend der Schallausbreitungskarte näher an der Isophonen-Linie, so dass dieser repräsentativ für die Betrachtung des Pflegeheims ist.

Mittels Prüfung via Luftbild 2017 und im Rahmen eines vor Ort Termins konnten keine Fehler bei Auswahl der relevanten Immissionsorte festgestellt werden.

Entsprechend der Immissionspunktberechnung Tabelle 5 werden die Immissionsrichtwerte (IRW) zur Nachtzeit (im schallreduzierten Betrieb) an den Immissionsorten E und I-L eingehalten bzw. unterschritten. An den Immissionsorten D und F1-H werden die IRW um jeweils 1 dB(A) überschritten. Gemäß Punkt 3.2.1 Abs.3 der TA Lärm soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der IRW nach Nr.6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

An den Immissionsorten A-C werden die Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung um bis zu 5 dB(A) überschritten. Die Summe der Zusatzbelastung beider Anlagen unterschreitet die jeweiligen Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A). Mit E-Mail vom 09.12.2021 wurden Unterlagen um Angabe der Teilpegel aller WEA an den Immissionsorten A, B und C ergänzt.

Entsprechend der vorgelegten Berechnungsergebnisse wirken die geplanten WEA mit einem Teilpegel von $L_{r,RoteErde01} = 20,2$ dB und $L_{r,RoteErde02} = 20,3$ dB am Immissionsort A ein und liegen somit jeweils um 15 dB(A) unterhalb des Immissionsrichtwerts. Entsprechend der Dienstbesprechung zum WEA-Erlass 2005 am 22.11.2005 wurde festgestellt, dass Anlagen welche den IRW einzeln um mehr als 15 dB unterschreiten, im Rahmen einer Sonderfallprüfung nicht berücksichtigt werden müssen, da bei einer Unterschreitung des IRW von mehr als 15 dB im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass keine wahrnehmbaren zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen erzeugt werden (3.2.1 Abs.5 TA Lärm).

An dem Immissionsort B (IRW = 40 dB(A)) ergeben sich Teilpegel von $L_{r,RoteErde01} = 26,8$ dB und $L_{r,RoteErde02} = 26,9$ dB, die Teilpegel liegen also jeweils um 13 dB unter den IRW. Am Immissionsort C (IRW = 45 dB(A)) ergeben sich Teilpegel von $L_{r,RoteErde01} = 32,5$ dB und $L_{r,RoteErde02} = 29,6$ dB, die Teilpegel liegen also jeweils um 12 dB unter den

IRW.

Grundsätzlich geht die TA Lärm davon aus, dass eine Anlage nur in ihrem Einwirkungsbereich relevante Immissionsbeiträge liefern kann. Ein Immissionsbeitrag einer Anlage, der um wenigstens 10 dB unter dem IRW liegt, ist für die Gesamtbelastung irrelevant. Wenn eine Vielzahl von Anlagen gleichzeitig auf einen Immissionsort einwirkt, kann der anzusetzende IRW aber auch dann überschritten werden, wenn der Immissionsbeitrag der einzelnen Anlagen jeweils um 10 dB oder mehr unter dem IRW liegt.

Der Beitrag durch die 2 geplanten WEA erhöht den Beurteilungspegel in der Gesamtbelastung an diesem Immissionsorten B und C rechnerisch um 0,2 dB. Diese Erhöhung des Beurteilungspegels ist durch das menschliche Gehör nicht mehr wahrnehmbar. Weiterhin ist sichergestellt, dass die beantragte Zusatzbelastung an diesem Immissionsort, eine zukünftige Richtwerteinhaltung, im Falle eines Repowerings oder bei entfallen bestehender Anlagen, nicht verhindert.

Schatten

Zur Beurteilung der von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Emissionen durch Schattenwurf liegt dem Antrag eine Schattenwurfprognose der Fa. enveco (Mai 2021) bei. Die Antragsteller verpflichten sich freiwillig gem. dem Leitbild des Kreises Steinfurt an allen relevanten Immissionsorten den Schattenwurf der hier beantragten Anlagen gegen 0 zu regeln. Eine Verzichtserklärung liegt den mir vorliegenden Antragsunterlagen nicht bei, soll jedoch nach Angaben des Antragstellers erfolgen. Die Erklärung ist zu ergänzen. Im Siedlungsbereich St. Arnold wurden vom Gutachter einige exemplarische Immissionsorte gewählt, die jedoch nicht die Gesamtheit der IO in diesem Bereich abbildet. Aufgrund der hohen Anzahl an IO in St. Arnold sollte in der Nebenbestimmung zur Begrenzung des Schattenwurfes die Gesamtheit der IO im Siedlungsbereich durch eine Gebietsbeschreibung zusammengefasst werden.

Luftverunreinigungen oder sonstige schädliche Umwelteinwirkungen gehen von dem geplanten Vorhaben ebenfalls nicht aus.

Ergänzung der Antragsunterlagen um die Erklärung Schattenwurf!!

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken, wenn folgende Nebenbestimmungen in den Bescheid mit aufgenommen werden:

Allgemeines

1. Ein Wechsel des Betreibers der WEA ist dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Die Inbetriebnahme der WEA ist spätestens zwei Wochen vorher dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt schriftlich mitzuteilen (Formular s. Anlage).
3. Spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der WEA sind der Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Herstellerbescheinigungen über die technischen Daten der WEA, in denen bestätigt wird, dass die errichteten WEA mit der den Antragsunterlagen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen,
 - Herstellerbescheinigungen über die schalltechnisch relevanten Daten der WEA - entsprechend den Vorgaben des Anhangs der FGW-Richtlinie,
 - Herstellerbescheinigungen über die Nachtabschaltung entsprechend der Bedingung Nr.
 - Herstellerbescheinigungen über die Einstellungen der Betriebsmodi entsprechend der Nebenbestimmung Nr.
 - Mitteilung über die Betriebsorganisation gem. §52b BImSchG (Formular s. Anlage)

Immissionsschutz

4. Bedingung

Der Betrieb der durch diese Genehmigung erfassten Anlagen zur Nachtzeit (22.00 - 06.00 Uhr) darf erst aufgenommen werden, wenn dauerhaft nachweislich (z.B. durch Bestätigung der Nutzungsänderung) die Wohnnutzung der Hofstelle Fislage; Rote Erde 7 in 48485 Neuenkirchen aufgegeben wurde.

5. Bedingung

Der Betrieb der durch diese Genehmigung erfassten Anlagen zur Nachtzeit (22.00 - 06.00 Uhr) darf erst aufgenommen werden, wenn nachweislich (z.B. durch Verzichtserklärung

des Betreibers) der Nachtbetrieb der Windenergieanlage GE 1.5 sl, 1.500 kW, 100 m Nabenhöhe, 77 m Rotordurchmesser, am Standort Gemarkung Neuenkirchen, Flur 20, Flurstück 329 durch die Betreiberin, Fislage Wind GmbH & Co. KG, aufgegeben wurde.

6. Bedingung

Die WEA sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten der WEA durch FGW-konforme Vermessungen an den genehmigten WEA selbst oder anderen WEA der gleichen Typen und gleicher Betriebsweisen, die in den nachfolgenden Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz festgelegten Lärmbegrenzungen nachweisen.

7. Der Nachtbetrieb darf nach schriftlicher Zustimmung durch die Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt aufgenommen werden, sofern messtechnisch nachgewiesen wird, dass das Schallverhalten der von der Genehmigung umfassten WEA das rechtlich zulässige Maß nicht überschreiten

8. Bei der Nachweisführung sind folgende Kenngrößen der Schallimmissionsermittlung der enveco vom Juni 2021 (Anlage zum Genehmigungsbescheid) zu beachten:

Für die Nordex N 149/5.X mit STE –WEA 01 Rote Erde
 Oktavspektrum im Betriebsmodus Modus 13 – Nennleistung 4.010 kW
 Schalleistungspegel $L_{w, Mode-13}$ 98,0 dB(A):

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w, Okt, Hersteller}$ [dB(A)]	79,7	85,9	89,6	92,2	92,9	90,4	82,8	74,8

Für die Nordex N 149/5.X mit STE –WEA 02 Rote Erde
 Oktavspektrum im Betriebsmodus Modus 12 – Nennleistung 4.110 kW
 Schalleistungspegel $L_{w, Mode-12}$ 98,5 dB(A):

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w, Okt, Hersteller}$ [dB(A)]	80,2	86,4	90,1	92,7	93,4	90,9	83,3	75,3

$L_{w, Okt, Hersteller}$ = vom Hersteller deklarierter Schalleistungspegel in der jeweiligen Oktave
 $\sigma_R = 0,5$ dB (Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA)
 $\sigma_P = 1,2$ dB (Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen)
 $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB (Unsicherheit des Prognosemodells)
 $L_{w, Mode}$ = Summenschalleistungspegel im jeweiligen Betriebsmodus

9. Nachweisführung der zulässigen Geräusche zur Aufnahme des Nachtbetriebs

a) Bei der Vermessung der Emissionspegel ist der Windgeschwindigkeitsbereich und der Rotordrehzahlbereich zu erfassen, in dem die WEA im Nachtbetrieb die höchsten Geräuschemissionen verursachen.

Die Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie vorzunehmen. Die Vermessungen dürfen nur durch einen nach §29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Sachverständigen durchgeführt werden. Es dürfen keine Sachverständigen für die Geräuschmessungen beauftragt werden, die bei der Planung bereits tätig geworden sind.

Der Messtermin ist der Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt zuvor mitzuteilen. Bei Vorlage von Messberichten aus Typvermessungen anderer WEA werden die Messberichte nur bei Einhaltung vorgenannter Regelungen akzeptiert.

- b) Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn in der genehmigten Betriebsweisen den gemessenen Oktavschalleistungspegel der pessimalsten Oktavspektren $L_{W,Okt,Messung}$ der genehmigten WEA selbst oder einer typvermessenen WEA die in b) aufgeführten Werte $L_{W,Okt,Hersteller}$ in allen Oktaven nicht überschreiten.

Halten die so ermittelten Oktavschalleistungspegel $L_{W,Okt,Messung}$ nicht die jeweils festgelegten Werte $L_{W,Okt,Hersteller}$ ein, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den pessimalsten Oktavschalleistungspegeln durchführen zu lassen.

- c) Nachweis bei Vermessungen der genehmigten WEA

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die Immissionsanteile der gemessenen pessimalsten Oktavschalleistungspegeln der genehmigten WEA zuzüglich des 90%igen-Vertrauensbereich der Gesamtunsicherheit aus der Vermessung und des Prognosemodells \leq die Immissionsanteile $L_{AT} + \sigma_G \times 1,28$ lt. Schallimmissionsprognose enveco nachgewiesen wurden.

Hierzu ist mit demselben Schallausbreitungsmodell, welches der Genehmigung zu Grunde lag, eine erneute Ausbreitungsberechnung durchzuführen. Bei der Qualität der Prognose bemisst sich die Unsicherheit der Schallemissionsvermessung nach dem Vermessungsbericht der Messstelle. Die Unsicherheit der Serienstreuung entfällt. Alle weiteren Eingangsdaten sind aus der Schallimmissionsermittlung der enveco (Anlage zum Genehmigungsbescheid) zu übernehmen.

- d) Nachweis bei Typvermessung

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist alternativ erbracht, wenn die Immissionsanteile der gemessenen pessimalsten Oktavschalleistungspegeln der typvermessenen WEA mit der gleicher Betriebsweise der genehmigten WEA zuzüglich des 90%igen-Vertrauensbereich der Gesamtunsicherheit aus der Vermessung, der Serienstreuung und des Prognosemodells \leq die Immissionsanteile $L_{AT} + \sigma_G \times 1,28$ lt. Schallimmissionsprognose nachgewiesen wurden. Hierzu ist mit demselben Schallausbrei-

tungsmodell, welches der Genehmigung zu Grunde lag, eine erneute Ausbreitungsbe-
rechnung durchzuführen. Bei der Qualität der Prognose bemisst sich die Unsicherheit der
Schallemissionsvermessung nach dem Vermessungsbericht der Messstelle. Alle weiteren
Eingangsdaten sind aus der Schallimmissionsermittlung der enveco (Anlage zum
Genehmigungsbescheid) zu übernehmen.

10. Abnahmemessung

Ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs durch die Nachweisführung mit-
tels Vermessung der genehmigten WEA entsprechend vorgenannter Nebenbestimmung
erbracht, ist nachfolgende Regelung gegenstandslos.

Ansonsten gilt folgendes:

Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der WEA ist durch einen nach § 29b BImSchG
für Geräuschmessungen anerkannten Sachverständigen eine Abnahmemessung durch-
zuführen. Die Auftragsvergabe hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu er-
folgen, die Durchschrift des Auftrags ist der Immissionsschutzbehörde des Kreises Stein-
furt vorzulegen. Bevor die Messung durchgeführt wird, ist das Messkonzept mit der Im-
missionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen.

Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Windgeschwindigkeitsbereich und
der Rotordrehzahlbereich zu erfassen, in dem die WEA die höchsten Geräuschemissi-
onen verursacht.

Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie
vorzunehmen. Immissionsmessungen sind während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00
Uhr) durchzuführen. Die Messstelle ist zu beauftragen, den Messbericht der Immissions-
schutzbehörde des Kreises Steinfurt unverzüglich direkt zu übersenden.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist entsprechend Nebenbestim-
mung c) bei Emissionsmessungen oder entsprechend nachfolgender Nebenbe-
stimmung bei Immissionsmessungen zu erbringen.

Es dürfen keine Sachverständigen für die Geräuschmessungen beauftragt werden, die
bei der Planung bereits tätig geworden sind.

11. Die von der Genehmigung erfassten WEA sind schalltechnisch so zu errichten und zu
betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen verur-
sachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit anderen Anlagen, für die die TA
Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA an den in der Schallimmissi-
onsermittlung der enveco vom Juni 2021 auf Seite 8 (Anlage zum Genehmigungs-
bescheid) genannten Immissionsorten IP folgende Werte nicht überschreiten:

IP A

bei Tage: 50 dB(A)

bei Nacht: 35 dB(A)

IP B:

bei Tage: 55 dB(A)

bei Nacht: 40 dB(A)

IP C-L:

bei Tage: 60 dB(A)

bei Nacht: 45 dB(A)

gemessen und bewertet gemäß der TA Lärm.

Diese Werte gelten auch dann als eingehalten, wenn der Lärmwert an den genannten Immissionsorten aufgrund der Vorbelastung dauerhaft um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

12. Wird durch die unter Nebenbestimmungen Nr. geforderte Abnahmemessung festgestellt, dass der Betrieb der WEA nicht die in der vorgenannten Nebenbestimmung festgelegten Lärmbegrenzungen einhält, sind die WEA soweit in Ihrer Betriebsweise zu reduzieren, dass die unter Nebenbestimmung festgelegten Immissionswerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensbereichs eingehalten werden.
13. Die WEA sind so auszurüsten und zu betreiben, dass der Betrieb keine tonhaltigen Geräusche i. S. der Ziffer A.2.5.2 des Anhangs der TA Lärm aufweist, für die nach Ziffer 5.2.1.1 des Windenergie-Erlass NRW - ein Tonzuschlag $K_T = 3$ dB oder $K_T = 6$ dB zu vergeben ist.
14. Wird durch die unter Nebenbestimmungen Nr. geforderte Abnahmemessung festgestellt, dass beim Betrieb der WEA tonhaltige Geräusche i.S. der Ziffer A.2.5.2 des Anhangs der TA Lärm auftreten, für die nach Ziffer 5.2.1.1 des WEA Erlasses ein Tonzuschlag zu vergeben ist, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit mehr aufweisen.
15. Die WEA sind so auszurüsten und zu betreiben, dass durch den Betrieb dieser Anlagen keine tieffrequenten Geräusche i. S. der Ziffer 7.3 und des Anhangs A.1.5 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) i.V.m. der DIN 45680 ($L_{Aeq} - L_{Ceq} > 20$ dB) an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen werden.

16. Werden die Anhaltswerte für schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nach DIN 45680 überschritten, ist die WEA umgehend so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche mehr hervorgerufen werden und der Betrieb durch den Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt - Untere Immissionsschutzbehörde, wieder freigegeben wurde.
17. Sollten die tieffrequenten Geräusche nachweislich nur bei bestimmten Betriebsweisen auftreten, beschränkt sich die v.g. Regelung nur auf die Betriebsweisen in denen die tieffrequenten Geräusche auftreten.
18. Für die WEA ist der eingestellte Betriebszustand automatisch zu dokumentieren. Aus den Protokollen müssen folgende Parameter jeweils im 10-min-Mittel hervorgehen: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und Leistung in kW
Das Protokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens fünf Jahren aufzubewahren und die Protokolle auf Anforderung der Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen. Alternativ können die Protokolle online zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.
19. Die WEA sind mit Serrated Trailing Edge/ Serrations (STE) auszustatten.
20. Die von der Genehmigung erfassten WEA dürfen an den im Beschattungsbereich lt. Schattenwurfkarte in der Schattwurfprognose der Enveco GmbH vom Mai 2021 (Anlage zum Genehmigungsbescheid) gelegenen schützenswerten Immissionsorten keinen dauerhaften Schattenwurf verursachen. Der Schattenwurf ist gegen „Null“ zu minimieren.
Die WEA ist mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben, die die Bewölkungssituation mit schnellem Licht/Schatten – Wechsel sachgerecht nach dem Stand der Technik berücksichtigt und so kurzzeitige WEA- Abschaltungen vermeidet. Dies wird dadurch erreicht, dass eine gewisse Reaktionszeit von maximal 3 bis 5 Minuten benötigt wird, bis es zur Schattenabschaltung kommt.
Die WEA sind für den Zeitraum des Schattenwurfs außer Betrieb zu setzen.
Zur Programmierung der Abschaltautomatik müssen die Anlagenstandorte und die zu schützenden schattenbeaufschlagten Flächen an den Immissionsorten genau ermittelt werden.

Erläuterung:

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Schlafräume, Unterrichtsräume in Schule, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden. Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen, Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr gleichgestellt. Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der WEA. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m^2 , so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

21. Die ermittelten Daten zu den Abschalt- und Beschattungszeiträumen sind von der Abschalteinheit für jeden Immissionsort zu dokumentieren.
Das Protokoll hierüber ist in Form einer monatlichen Übersicht, unter Angabe von Tag und Uhrzeit für die ersten 6 Monate nach Inbetriebnahme zu erstellen und unaufgefordert der Immissionsschutzbehörde des Kreis Steinfurt vorzulegen.
Danach sind die Protokolle auf Anforderung der Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen.

Im Auftrag



Umweltamt- und Planungsamt
-Untere Naturschutzbehörde-
Az.: 67/1

Steinfurt, den 18.03.2022

Sachbearbeiterin: [REDACTED]

Umwelt- und Planungsamt
67/3 Immissionsschutz

Im Hause ST

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Ihr Zeichen: 67/3-566.0010/21/1.6.2 - 0016829

Antragsteller: Wind Netz GbR, Eschstraße 4, 48607 Ochtrup
Antrag: Neugenehmigung gem. §§ 4, 6, BImSchG
Anlage: Windenergieanlagen (WEA)
Antragsgegenstand: Errichtung und Betrieb von zwei WEA des Typs Nordex
Delta4000 N149/5.X, Nabenhöhe 164 m (WEA 01) und 125,40 m
(WEA 02), Rotordurchmesser 149,10 m, Nennleistung 5,7 MW
Anlagenstandort: 48485 Neuenkirchen, südl. St. Arnold
Gemarkung Neuenkirchen, Flur 20, Flurstück 507 (WEA 02),
Flurstück 509 (WEA 01)

Guten Tag,

zu dem o. a. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Zu dem Vorhaben kann **keine abschließende Stellungnahme** abgegeben werden, da der Antrag nicht alle Angaben enthält, die zur Beurteilung des Eingriffes in Natur und Landschaft gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz sowie der Vorgaben des Artenschutzes gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich sind.

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II (BfVTN, Stand 22.02.2021)

In dem Untersuchungsgebiet wird das FFH-Gebiet Emsdettener Venn und Wiesen am Max-Clemens-Kanal und das gleichnamige Vogelschutzgebiet nicht genannt. Ebenfalls fehlt die Darstellung dieser Gebiete in der Abbildung I. Dies ist zu ergänzen. Mögliche Konflikte mit dem Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten und dem Vorhaben in den Schutzgebieten sind zu diskutieren.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Schwerpunktorkommen des Großen Brachvogels. Es sind in der Artenschutzrechtlichen Prüfung Aussagen hierzu zu treffen. Im Regelfall ist eine vertiefende Einzelfallprüfung durchzuführen (ASP, Stufe II).

Die Abb. 2 der artenschutzrechtlichen Prüfung zeigt, dass ein Vorkommen des Kiebitzes am Hof Fislage in der FIS Datenabfrage beim LANUV dokumentiert ist.

Zudem wurde in einer weiteren Kartierung eines Gutachter Büros das Vorkommen des Kiebitzes an dem Standort bestätigt (diese Daten lagen der uNB zum Zeitpunkt der

Datenabfrage noch nicht vor). Ebenso zeigen Daten der Biologischen Station Kreis Steinfurt das Vorkommen des Kiebitzes am Standort Hof Fislage.

Demnach ist der Verlust eines Kiebitz Brutpaares am Standort der WEA 1 zu berücksichtigen. Für den Verlust eines Kiebitz Brutpaares ist ein Ersatzhabitat in der Größe von 1,5 ha zu entwickeln. Die Ausgestaltung der Maßnahme ist an die Vorgaben des LANUV's anzupassen. Zudem wird empfohlen die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme mit der uNB abzustimmen. Zur Dokumentation der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ist das Protokoll „Naturschutzmaßnahme“ der uNB des Kreises Steinfurts auszufüllen und beizufügen.

Kap. 2.3.3.2: Die Kontrolle der Horste fand Ende Mai 2020 statt. Nach den Vorgaben des Windleitfadens ist eine Horstkontrolle vom 01.06. bis 10.07. erforderlich. Dies stellt eine Abweichung von dem behördenverbindlichen Leitfaden dar. Dies ist näher zu erläutern und zu thematisieren. Wie wird ein Vorkommen von windenergiesensiblen Greifvogelarten ausgeschlossen?

Kap. 2.3.3.3: Die Rastvogelerfassungen sind nach dem Windleitfaden in dem Zeitraum 15.02. bis 15.04. durchzuführen. Mit der Rastvogelkartierung wurde erst am 05. März 2020 begonnen. Die großen Kiebitztrupps sind im Kreis Steinfurt bereits Mitte Februar zu erwarten. Die spät begonnene Rastvogelerfassung stellt somit ein Defizit in der Kartierung dar. Ein Vorkommen von Kiebitz-Rastbeständen im Untersuchungsgebiet im Februar ist nicht vollständig auszuschließen.

In der Umweltverträglichkeitsprüfung wird ein Radius von 400 m für rastende Kiebitze um die WEA 2 betrachtet. Ein Konflikt rastender Kiebitze an der WEA 2 ist ebenfalls in der ASP zu berücksichtigen und zu diskutieren.

In der Kiebitz Betrachtung wird geschrieben, dass der Wirkraumabstand gegenüber WEA und der Rastvogelbestände der Kiebitze leicht unterschritten wird. Es ist nicht ersichtlich, warum es sich bei den Flächen nicht um traditionelle Aufenthaltsorte handelt. Die Flächen wurden auch bereits bei Erfassungen aus 2011 – 2013 als Rastgebiete angegeben und stellen somit seit mehreren Jahren ein Rastgebiet für Kiebitze dar. Dies ist bei der Betroffenheit von Kiebitz Rasthabitaten zu berücksichtigen. Es ist ausführlich zu diskutieren, warum eine Betroffenheit der Kiebitz Rasthabitats ausgeschlossen wird.

Die Vermeidungsmaßnahme V4Ar ist nach den beiden Forschungsvorhaben des BMU (Brinkmann et al. 2011 und Behr et al. 2016) durchzuführen (vgl. Windleitfaden NRW). Nach den Vorgaben des Windleitfadens sind im Regelfall pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken. Da sich die Fledermausaktivität häufig innerhalb und am Rand des Windparks unterscheiden. Die Anlage WEA 1 befindet sich bereits innerhalb des Windparks, wobei die Anlage WEA 2 sich am Rand befindet. Es ist näher zu begründen, warum nur eine WEA mit einem Erfassungsgerät ausgestattet werden muss.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Schwerpunkt vorkommen des Großen Brachvogels. Es sind in der Artenschutzrechtlichen Prüfung Aussagen hierzu zu treffen. Im Regelfall ist eine vertiefende Einzelfallprüfung durchzuführen (ASP, Stufe II).

Zum Großen Brachvogel wird geschrieben, dass dieser ebenfalls nicht betroffen ist. Es ist ein Vorkommen am Hof Overmann bekannt. Es ist das komplette Flurstück (Gemeinde Neuenkirchen, Flur 20, Flurstück 323) als Bruthabitat zu werten. Somit beträgt der Abstand zu der WEA 500 m und nicht 770 m. Dies ist anzupassen.

Für die Art Baumpieper wird keine Betroffenheit thematisiert. Da die Wege entlang von möglichen Bruthabitats des Baumpiepers erfolgen, ist eine Betroffenheit grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen. Diesem kann mit der Bauzeitenbeschränkung entgegengewirkt werden. Dies ist zu ergänzen.

Das Rebhuhn wurde im Untersuchungsgebiet festgestellt. Dies ist in der Bauzeitenbeschränkung ebenfalls zu berücksichtigen (s. Baumpieper)

In der Artenschutzrechtlichen Prüfung wird nicht thematisiert, ob die zur Entfernung vorgesehenen Bäume bereits auf wiederkehrend genutzte Lebensstätten (z.B. Höhlen, Spalten, Rindenabplatzung) untersucht wurden. Dies ist zu ergänzen. Sofern vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist dies ebenfalls zu thematisieren.

Für die Arten, bei denen ein artenschutzrechtlicher Konflikt nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein Art-für-Art-Protokoll zu erstellen und dem Antrag beizufügen.

Hinweis:

In der Vermeidungsmaßnahme V1AR wird geschrieben, dass Abweichungen von der Bauzeitenbeschränkung möglich sind. Diesem wird nur zugestimmt, wenn, aus belegbaren betriebsbedingten Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist.

Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der uNB zulässig.

Die Vermeidungsmaßnahme ist wie folgt anzupassen: Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine faunistische Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen (Methodik) und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen sind. Der Untersuchungsradius ist artspezifisch anhand der Störradien der erfassten Arten im Umfeld zu wählen und beträgt mindestens 300 m.

UVP-Bericht (enveco, Stand Mai 2021)

In der Tabelle 1 wird um die WEA 2 ein 400 m – Radius (Rastvogel) thematisiert. Dies widerspricht den Ausführungen in der ASP.

Warum wird lediglich um WEA 2 und nicht um beide WEA ein 400 m – Radius berücksichtigt? Im Bereich am Frischhofsbach wurden ebenfalls rastende Kiebitze kartiert. Diese sind in der Karte 1c, UVP nicht berücksichtigt. Dies ist zu ergänzen.

Für die WEA 1 ist die Betroffenheit eines Brutpaares des Kiebitzes zu berücksichtigen (s.o.). Dies ist bei den Ausführungen in der UVP einzubeziehen.

Im Kapitel 2.2.3 wird die Abschaltalgorithmus nicht aufgelistet. Dies ist zu ergänzen.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (enveco, Stand Mai 2021)

Im Kapitel 4.1 fehlen die Vermeidungsmaßnahmen Bauzeitenbeschränkung und Gestaltung des Mastfußbereichs. Diese sind zu ergänzen.

Die Ausführungen zum Kiebitz sind anhand der bereits oben aufgelisteten Anmerkungen zu überarbeiten.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



**Umweltamt und Planungsamt
67/2 Wasserwirtschaft**

Steinfurt, 08.12.2021

Auskunft erteilt:

67/3-566.0010/21/1.6.2 – 0016829

Umweltamt und Planungsamt
-Immissionsschutz- (SG 67/ 3)

im Hause ST

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Antragsteller: **Wind Netz GbR,**
Eschstr. 4, 48607 Ochtrup

Antrag: **Neugenehmigung gem. §§ 4, 6, BImSchG**

Antragsgegenstand: **Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlage (WEA)**

Bezug: Ihre Schreiben vom 11.10.2021; Az.: 67/3 – 566.0010/21/1.6.2

Guten Tag meine Damen und Herren,

zu dem o. a. Bauvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Die geplante Windenergieanlage liegt außerhalb von Wasserschutz-, und Überschwemmungsgebieten.

Gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bestehen in wasserwirtschaftlicher Hinsicht keine Bedenken, **wenn** die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden:

Nebenbestimmungen:

1. Im Bereich der Windkraftanlage 01 Nordex WEA (Gemarkung Neuenkirchen, Flur 20, Flurstück 509) verläuft das Gewässer 1032 (Unterhaltungsverband Frischhofsbach). Bei der Anlegung des Zufahrtweges parallel zu diesem Gewässer, ist gem. § 38 WHG grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen von mind. 5,00 m Breite, gemessen ab der Böschungsoberkante, von jeglicher Nutzung, Bebauung und Bewirtschaftung freizuhalten.

2. Aus Gründen des Artenschutzes muss der Uferrandstreifen im Bereich des Gewässers 1032 eine Breite von 2,00 m haben
3. Die Anlagenteile der Windenergieanlage (z.B. turmintegrierte Trafostation), die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind jeweils mit ausreichend dimensionierten flüssigkeitsdichten Auffangvorrichtungen zu versehen.
4. Sofern der Betreiber der Windenergieanlage einen Alarmplan aufzustellen hat, ist in diesen Alarmplan die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinfurt aufzunehmen.

Hinweise:

1. Bei Unfällen und Störungen im Bereich von Anlagen, die ein Auslaufen wassergefährdender Stoffe zur Folge haben, ist sofort das Ordnungsamt der Gemeinde Neuenkirchen und die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinfurt zu benachrichtigen. Außerhalb der regulären Dienstzeiten ist die Leitstelle des Kreises Steinfurt, Frankenburgstr. 4, 48431 Rheine, Tel.: 0 59 71/936-0 zu informieren (Anzeigepflicht nach § 122 Abs. 3 Landeswassergesetz).
2. Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten (z.B. Trafoöle, Hydraulik- und Getriebeöle) ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwsV).
3. Sollten bei der Anbindung des Windparks an das Stromversorgungsnetz Gewässerkreuzungen (oder Parallelverlegungen an Gewässern) mit Stromkabel erforderlich werden, ist hierfür eine Genehmigung gemäß § 22 LWG für Anlagen in und an Gewässern bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
4. Im Zuge der geplanten Baumaßnahme ist es evtl. erforderlich im Bereich von Gewässern neue Zufahrtswege anzulegen, vorhandene Wege auszubauen, Überfahrten neu herzustellen bzw. vorhandene zu verlängern, Übergabestationen zu errichten sowie Gewässerkreuzungen bzw. Parallelverlegungen mit Stromversorgungsleitungen an Gewässern durchzuführen. Diese Maßnahmen sind nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) NRW genehmigungspflichtig. Daher ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag in 3-facher Ausfertigung nach § 22 LWG NRW in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen.
5. Die Verwertung und der Einbau von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen, Hausmüll-verbrennungsrückständen, Metallhüttenschlacken und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) bedarf vor Einbau einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz. Der Erlaubnisantrag ist rechtzeitig vor Einbau bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen.

Dieser Stellungnahme sind die Antragsunterlagen wieder beigelegt.

Freundliche Grüße
im Auftrag



WP Rote Erde

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Kreis Steinfurt
28. Okt. 2021
48563 Steinfurt

Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Kreis Steinfurt
Umwelt- und Planungsamt - Immissionsschutz -
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

27.10.2021
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
310-11-02.004 2021_169
bei Antwort bitte angeben

Fachgebiet Hoheit

Stellungnahme zu einem Vorhaben nach BImSchG

Antragsteller: Wind Netz GbR
Anschrift: Eschstraße 4, 48607 Ochtrup
Vorhaben: Errichtung und Betrieb von zwei WEA des Typs Nordex
Delta4000 N149/5.X, Nabenhöhe 164 m (WEA 01) und
125,40 m (WEA 02), Rotordurchmesser 149,10 m,
Nennleistung 5,7 MW
Grundstück: Gemarkung Neuenkirchen, Flur 20, Flurstück 507
Antrag vom: 18.06.2021
Ihr Zeichen: 67/3-566.0010/21/1.6.2 - 0016829 Be



Bankverbindung
Helaba
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Sehr geehrte

gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes
Münsterland Bedenken.

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

- Aus den Unterlagen geht hervor, dass ein Gehölzeingriff an zwei Standorten von insgesamt 520m² erfolgen soll. Bei den hier genannten Gehölzen handelt es sich um Wallhecken/Windschutzstreifen und somit um Wald im Sinne des Gesetzes.
- Für diese Flächen ist ein Ersatz in Höhe von 1:1,5 erforderlich, hierzu ist die Ersatzmaßnahme zu beschreiben (Lageplan, Pflanzplan usw.). Die beschriebene Maßnahme M2 ist hier nicht ausreichend dargestellt und muss zudem als forstlicher Ausgleich dargestellt werden.
- Sollten wegen der geplanten Baumaßnahme, durch notwendige begleitende Maßnahmen wie Zuwegung, Kabeltrasse, Einspeisepunkte, Verteilerkästen, o. Ä., Waldbereiche inklusive Wallhecken und Windschutzstreifen, dauerhaft oder temporär umgewandelt oder beeinträchtigt werden

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
Telefon 0251 91797-440
Telefax 0251 91797-470
muensterland@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de





den, sind diese Maßnahmen genehmigungspflichtig und müssen ausgeglichen werden.

- Bei Unklarheiten bezüglich Waldeigenschaft eines Elementes oder zur Abgrenzung eines Eingriffes, ist das Regionalforstamt Münsterland ebenfalls zu beteiligen.

Freundliche Grüße



Westnetz GmbH · Professor-Prakke-Straße 1 · 48455 Bad Bentheim

Kreis Steinfurt

Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Regionalzentrum Ems-Vechte

Ihre Zeichen	67/3-566.0010/21/1.6.2 – 0016829 Be
Ihre Nachricht	11.10.2021
Unsere Zeichen	DRW-E-EP-A/Ho
Name	
Telefon	
E-Mail	

Bad Bentheim, 26. Oktober 2021

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Zwei Windenergieanlagen (WEA) 48485 Neuenkirchen, südl. St. Arnold Gemarkung Neuenkirchen, Flur 20, Flurstück 507 (WEA 02), Flurstück 509 (WEA 01), hier: Westnetz Stellungnahme

Sehr geehrte

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11.10.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir die o. g. Planentwürfe in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben.

Insbesondere im Bereich der geplanten WEA 02 sollte besondere Rücksicht auf die vorhandene 10-kV Freileitung genommen werden. Den ungefähren Verlauf dieser Leitung entnehmen Sie bitte den angehängten Auszügen aus unserem Planwerk. Bei der Standortauswahl für die neuen Windenergieanlagen weisen wir daher auf die Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Freileitungen > 1 kV-45 kV hin. Hierfür gelten die Vorschriften gemäß DIN EN 50423 bzw. DIN VDE 0211. Im Hinblick auf einen auch künftig erforderlichen sicheren Betrieb unserer Versorgungseinrichtungen sowie zur Vermeidung von Schäden und Unfällen sind Anpflanzungen sowie alle Erdarbeiten einschließlich Geländeaufhöhungen und -abtragungen im Näherungsbereich der Versorgungsleitungen zwingend mit uns abzustimmen. Dieses gilt insbesondere auch für die Schutzstreifenbereiche der 10-kV-Freileitung.

Einwirkungen und Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen von außen her beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, dass jede Annäherung an die Versorgungseinrichtungen, insbesondere mit Gerüststangen, Leitern usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Um jegliche Gefährdung auf den Baustellen im Bereich unserer oberirdischen Versorgungsleitungen auszuschließen und die Sicherheit der Stromversorgung zu gewährleisten, ist darauf zu achten, dass im Zuge der geplanten Maßnahmen mit Baugeräten immer ein genügender Abstand zu unseren Anlagenteilen eingehalten wird. Es ist daher erforderlich, alle Beteiligten von dieser Notwendigkeit an Hand unserer „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ zu unterrichten. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen.

Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns vor. Wir bitten um Mitteilung, ob im Bereich des Plangebietes Kampfmittelfreiheit vorliegt. Sollten wir diesbezüglich bis zum

Westnetz GmbH

Professor-Prakke-Straße 1 · 48455 Bad Bentheim · T 0800 93786389 · westnetz.de

Geschäftsführung Diddo Diddens · Dr. Jürgen Grönner · Dr. Patrick Wittenberg

Sitz der Gesellschaft Dortmund · Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund · Handelsregister-Nr. HRB 30872

Bankverbindung Commerzbank Essen · BIC COBADEFF360 · IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00

Gläubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 · USt-IdNr. DE325265170



Seite 2 von 2

Baubeginn keine Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass im Plangebiet keine Belastungen vorliegen.

Eine Kopie der uns zugesandten Unterlagen haben wir an unsere Fachabteilung Hochspannung weitergeleitet, von der Sie ggf. eine separate Stellungnahme erhalten. Bezüglich der in unmittelbarer Nähe verlaufenden Höchstspannungsleitung sollten Sie Kontakt zur Amprion GmbH aufnehmen

Für stets aktuelle Auszüge aus unseren Planwerken verweisen wir auf unsere Online Planauskunft unter:

<https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp>

Wir bitten darum, aus zukünftig bei Status- und Planänderungen am Genehmigungsverfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH



Anlagen

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de



Leitungsauskunft

Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von der Darstellung im Bestandsplan muß gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen!
In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand auszuführen. Wir weisen ausdrücklich auf die Erkundungspflicht hin. Dieser Plan verliert seine Gültigkeit nach 10 Tagen.
© Geobasisinformationen der amd. Vermessungs-/Katasterverwaltungen.
Störungsannahme
Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation.
Gas:



Neuenkirchen, WEA 62, Südl. St. Arnold

Sparte: Strom

Blattnummer: 1 von 1
Maßstab: 1:1.500

Druckdatum: 21.10.2021



Leitungsauskunft

Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von der Darstellung im Bestandsplan muß gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen!
In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand auszuführen. Wir weisen ausdrücklich auf die Erkundigungspflicht hin.
Dieser Plan verliert seine Gültigkeit nach 10 Tagen.
© Geobasisinformationen der amtl. Vermessungs-/Katastrerverwaltungen.
Störungsannahme
Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation:
Gas.



Neuenkirchen, WEA 01, Südl. St. Arnold

Sparte: Strom

Blattnummer: 1 von 1
Maßstab: 1:1.500

Druckdatum: 21.10.2021

Von:
Gesendet:
An:
Cc:

Mittwoch, 16. Februar 2022 12:38

Betreff:

Kampfmittelüberprüfung für zwei WEAs auf den Grundstücken in Neuenkirchen, Flur 20, Flurstücke 507 und 509

Anlagen:

55-07-206238 --LBA Karte--5566060--15-12-2016_Fl. 20, Flurst. 507_Nähe Emsdettener Straße 248_Schiermann.pdf; 55-07-206238 --LBA Koordinatenliste--5566060--15-12-2016_Fl. 20, Flurst. 507_Nähe Emsdettener Straße 248_Schiermann.pdf; 55-07-206241 --LBA Karte--5566060--15-12-2016_Fl. 20, Flurst. 509_Nähe Rote Erde 7 _Fislage.pdf; Auszug LBA_Übersichtskarte überprüfte Bereiche_St. Arnold.pdf

Priorität:

Hoch

AZ des Kreises Steinfurt: 67/3-566.0010/21/1.6.2-0016829 Be

AZ der Fa. Westnetz: DRW-E-EP-A/ho; WEA01 u. WEA02 in 48485 Neuenkirchen, südlich St. Arnold

AZ der Gemeinde Neuenkirchen: 122/10-17

AZ der Bezirksregierung Arnsberg: 55-07-206238 (f. Flurstück 507) und 55-07-206241 (f. Flurstück 509)

Guten Tag,

die Anfrage von [REDACTED] vom Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt an die Gemeinde Neuenkirchen - FB III /Planen und Bauen - vom 24.01.2022 mit angehängter Stellungnahme der Fa. Westnetz v. 26.10.2021 wurde am 15.02.2022 an den FB IV/Sicherheit und Ordnung intern weitergeleitet.

Das genannte Plangebiet mit der Bezeichnung Gemarkung Neuenkirchen, Flur 20, Flurstücke 507 und 509, ist für die Einordnung, ob bereits Luftbildauswertungen zum Kampfmitteln von der Bezirksregierung Arnsberg vorliegen „zu groß“ gehalten, da mir die konkreten Standorte der Windenergieanlagen nicht bekannt sind (es sei denn, es sind die bereits vorhandenen WEAs gemeint). Eine Übersichtskarte lag nicht bei.

Bei Einsichtnahme in KISKaB konnte ich jedoch feststellen, dass ein Teilbereich bereits hinsichtlich der Kampfmittelbelastung von der Bezirksregierung Arnsberg überprüft wurde.

Der Antrag wurde von dem Windkraftbetreiber (Windpark) am 26.07.2016 gestellt. Die Anfrage selbst wurde aufgrund der Größe in Teilbereiche aufgeteilt. Aktuell sende ich Ihnen lediglich Auszüge für **das Flurstück 507 (AZ: 55-07-206238)** und für **das Flurstück 509 (AZ: 55-07-206241)**.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat in Ihrer Stellungnahme folgendes mitgeteilt:

zu 55-07-206238:

Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:

Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.

Hinweis:

Im Rahmen der Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes St. Arnold hat es am 30.08.2017 mit Vertretern des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Arnsberg, dem LWL – Archäologie Westfalen und Vertretern der Gemeinde Neuenkirchen Gespräche über Räumung zu festgestellten Verdachtsmomenten gegeben. Ich vermute, dass Ihre angefragten Flächen nicht Teil des Gespräches waren, konnte dieses aber „nicht ad hoc“ klären (die Maßnahme füllt einen ganzen DINA-4 Ordner). Ich bitte Sie hier erst um Abklärung, ob Ihr „Planbereich“ evtl. in den Bereich der nicht erkennbaren Belastungen fällt. Andernfalls bitte ich um Rückmeldung, für welchen Teil Sie ggf. eine Nachbetrachtung wünschen. Ggf. kann ich mich dann nochmals mit der Bezirksregierung Arnsberg zu den Ergebnissen der Sondierung in Verbindung setzen.

Zu 55-07-206241

Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:

Es sind keine Maßnahmen erforderlich, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt.

Für beide Luftbilddauswertungen gilt:

Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen.

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen (z.B. Zeitzeugenaussagen).

Seitens der Gemeinde Neuenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde sind keine eigenen Erkenntnisse bzgl. einer möglichen Kampfmittelbelastung bekannt.

Allgemeines:

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Zusätzlich habe ich eine Übersichtskarte für bereits überprüfte Bereiche (Screenshot, nicht maßstabsgetreu) beigelegt, aus der Sie erkennen können, für welche Bereiche überhaupt eine Luftbilddauswertung für einen Teil von St. Arnold vorliegt.

Ich bitte Ihrerseits um Überprüfung, ob die Standorte für das „Plangebiet“ abgedeckt sind. Ggf. ist ein weiterer Antrag auf Luftbilddauswertung zu stellen.

Freundliche Grüße

Gemeinde Neuenkirchen
Der Bürgermeister

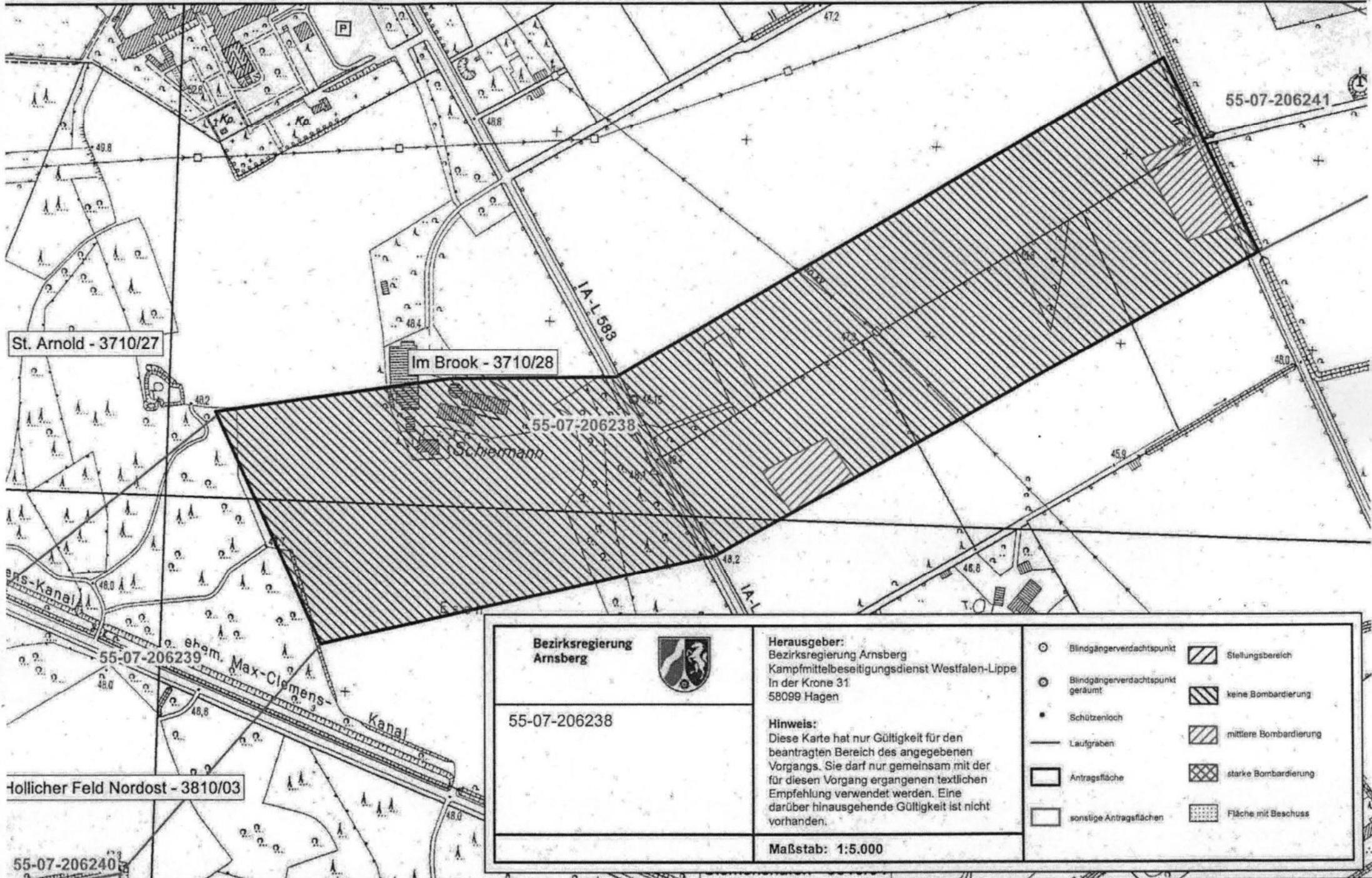
im Auftrag

Fachbereich IV - Sicherheit und Ordnung



Koordinaten zum Vorgang: 55-07-206238

	Rechtswert	Hochwert
Bombardierung_mittel	391616,98	5784415,34
	391550,99	5784378,53
	391519,15	5784421,92
	391586,88	5784457,48
	391616,98	5784415,34
Bombardierung_mittel	392026,43	5784683,16
	391967,88	5784664,07
	391918,78	5784750,43
	391982,40	5784775,52
	392026,43	5784683,16



St. Arnold - 3710/27

Im Brook - 3710/28

55-07-206241

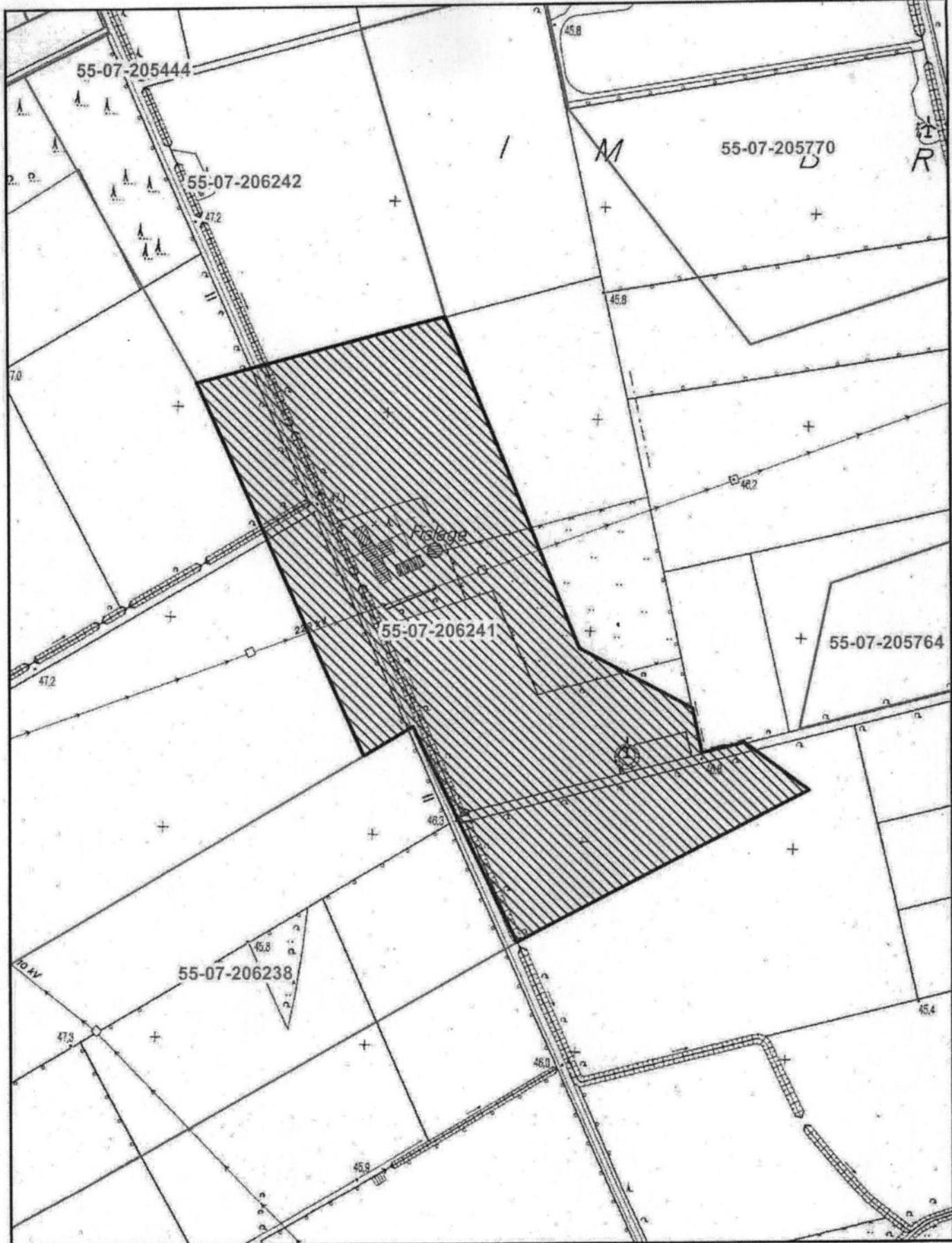
55-07-206238

Schiemann

Hollicher Feld Nordost - 3810/03

55-07-206240

<p>Bezirksregierung Arnsberg</p> 	<p>Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe In der Krone 31 58099 Hagen</p>	<table border="0"> <tr> <td>○</td> <td>Blindgängerverdachtspunkt</td> <td></td> <td>Stellungsbereich</td> </tr> <tr> <td>⊙</td> <td>Blindgängerverdachtspunkt geräumt</td> <td></td> <td>keine Bombardierung</td> </tr> <tr> <td>●</td> <td>Schützenloch</td> <td></td> <td>mittlere Bombardierung</td> </tr> <tr> <td>—</td> <td>Laufgraben</td> <td></td> <td>starke Bombardierung</td> </tr> <tr> <td>□</td> <td>Antragsfläche</td> <td></td> <td>Fläche mit Beschuss</td> </tr> <tr> <td>□</td> <td>sonstige Antragsflächen</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	○	Blindgängerverdachtspunkt		Stellungsbereich	⊙	Blindgängerverdachtspunkt geräumt		keine Bombardierung	●	Schützenloch		mittlere Bombardierung	—	Laufgraben		starke Bombardierung	□	Antragsfläche		Fläche mit Beschuss	□	sonstige Antragsflächen		
○	Blindgängerverdachtspunkt		Stellungsbereich																							
⊙	Blindgängerverdachtspunkt geräumt		keine Bombardierung																							
●	Schützenloch		mittlere Bombardierung																							
—	Laufgraben		starke Bombardierung																							
□	Antragsfläche		Fläche mit Beschuss																							
□	sonstige Antragsflächen																									
<p>55-07-206238</p>		<p>Hinweis: Diese Karte hat nur Gültigkeit für den beantragten Bereich des angegebenen Vorgangs. Sie darf nur gemeinsam mit der für diesen Vorgang ergangenen textlichen Empfehlung verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Gültigkeit ist nicht vorhanden.</p>																								
<p>Maßstab: 1:5.000</p>																										



<p>Bezirksregierung Arnsberg</p> 	<p>Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe In der Krone 31 58099 Hagen</p>	<table border="0"> <tr> <td>○</td> <td>Blindgängerverdachtspunkt</td> <td></td> <td>Stellungsbereich</td> </tr> <tr> <td>○</td> <td>Blindgängerverdachtspunkt geräumt</td> <td></td> <td>keine Bombardierung</td> </tr> <tr> <td>•</td> <td>Schützenloch</td> <td></td> <td>Bombardierung</td> </tr> <tr> <td>—</td> <td>Laufgraben</td> <td></td> <td>starke Bombardierung</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Antragsfläche</td> <td></td> <td>Fläche mit Beschuss</td> </tr> <tr> <td></td> <td>sonstige Antragsflächen</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	○	Blindgängerverdachtspunkt		Stellungsbereich	○	Blindgängerverdachtspunkt geräumt		keine Bombardierung	•	Schützenloch		Bombardierung	—	Laufgraben		starke Bombardierung		Antragsfläche		Fläche mit Beschuss		sonstige Antragsflächen		
○	Blindgängerverdachtspunkt		Stellungsbereich																							
○	Blindgängerverdachtspunkt geräumt		keine Bombardierung																							
•	Schützenloch		Bombardierung																							
—	Laufgraben		starke Bombardierung																							
	Antragsfläche		Fläche mit Beschuss																							
	sonstige Antragsflächen																									
<p>55-07-206241</p>	<p>Hinweis: Diese Karte hat nur Gültigkeit für den beantragten Bereich des angegebenen Vorgangs. Sie darf nur gemeinsam mit der für diesen Vorgang ergangenen textlichen Empfehlung verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Gültigkeit ist nicht vorhanden.</p>																									
<p>Maßstab: 1:5.000</p>																										

Informationssystem Gefahrenabwehr NRW



Katharina Schmidtke

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 16. Februar 2022 13:50
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: [EXT] Kampfmittelüberprüfung für zwei WEAs auf den Grundstücken in Neuenkirchen, Flur 20, Flurstücke 507 und 509
Anlagen: 2x WEA in Neuenkirchen St. Arnold.pdf; Auszug LBA_Übersichtskarte überprüfte Bereiche_St. Arnold.pdf

Guten Tag zusammen,

nach meiner Einschätzung liegt der geplante Standort für WEA 02 im Abfragegebiet 55-07-206238 (keine Bombardierung) und der geplante Standort WEA 01 knapp neben der Abfragefläche 55-07-206241 (keine Bombardierung). Wir rechnen nicht damit, dass Umlegungen unserer Anlagen im Bereich des Standortes WEA01 notwendig sind und benötigen daher keine weiteren Auswertungen.

Zur Erläuterung: Wir sind nicht Betreiber der neuen Windkraftanlagen. Aus meiner Sicht kann für den Standort WEA 01 keine Kampfmittelgefährdung ausgeschlossen werden. Wir planen hier allerdings aktuell keine Baumaßnahme.

Freundliche Grüße

[REDACTED]
Westnetz GmbH
Netzplanung (DRW-D-EP-A)
Regionalzentrum Ems Vechte
Prof. Prakke Str.1
48455 Bad Bentheim

[REDACTED]
Geschäftsführung: Dr. Jürgen Gröner, Dr. Patrick Wittenberg, Diddens Diddo
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRB 30872
USt.-IdNr. DE325265170

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Datenschutz auf unserer Homepage
www.westnetz.de/datenschutz
P Bitte prüfen Sie, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss. Danke!

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 16. Februar 2022 12:38
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]



Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Kreis Steinfurt
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

Asset Management

Ihr Zeichen	67/3-566.0010/21/1.6.2 - 0016829
Ihre Nachricht	03.11.2021
Unser Zeichen	A-BB/2304/Bn/158.164
Name	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

Dortmund, 22. November 2021

Seite 1 von 2

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Antragsteller: Wind Netz GbR, Eschstraße 4, 48607 Ochtrup
Antrag: Neugenehmigung gem. §§ 4, 6, BImSchG
Antragsgegenstand: Errichtung und Betrieb von zwei WEA des Typs Nordex Delta 4000 N149/5.X, Nabenhöhe 164 m (WEA 01) und 125,40 m (WEA 02), Rotordurchmesser 149,10 m, Nennleistung 5,7 MW
Anlagenstandort: 48485 Neuenkirchen, südl. St. Arnold Gemarkung Neuenkirchen, Flur 20, Flurstück 507 (WEA 02) Flurstück 509 (WEA 01)

220-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel/Niederrhein – Ibbenbüren, Bl. 2304 (Maste 355 bis 358)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der geplanten Errichtung der Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 02 haben wir im Rahmen der Vorabstimmung an die Wind Netz GbR mit Schreiben vom 27.11.2020 eine Stellungnahme abgegeben. Eine Kopie dieser Stellungnahme inkl. Planunterlage fügen wir als Anlage bei.

Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung haben wir in dem nunmehr eingereichten Lageplan im Maßstab

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188

www.amprion.net

www.twitter.com/Amprion

Aufsichtsratsvorsitzender:
Uwe Tigges

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender)
Dr. Hendrik Neumann
Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 15940

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

1: 2000 mit Amprion-Vermerk vom 19.11.2021 eingetragen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Wie wir den Antragsunterlagen entnehmen können, hat sich die Planung der Anlagenstandorte und des Anlagentyps nicht verändert. Die im v. g. Lageplan dargestellten Kranstellflächen sowie die Montageflächen liegen auf leitungsbegleitender Seite der Windenergieanlagen.

Somit können wir uns mit der Errichtung der Windenergieanlagen weiterhin einverstanden erklären, sofern und solange die in der Stellungnahme vom 27.11.2020 aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

Wir weisen an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der in der v. g. Stellungnahme aufgeführte Leitungsbetrieb zu kontaktieren ist, um einen Termin in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH



Anlagen

Verteiler:

A-BN-LI

Bl. 2304

(geh. z. Schreiben v. 27.11.2020)



Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Wind Netz GbR
Eschstraße 4
48607 Ochtrup-Welbergen

Asset Management

Ihr Zeichen	[REDACTED]
Ihre Nachricht	16.11.2020
Unsere Zeichen	A-BB/2304/Ku/147.526/Sch
Name	[REDACTED]
Telefon	[REDACTED]
Telefax	[REDACTED]
E-Mail	[REDACTED]

Dortmund, 27. November 2020

Seite 1 von 3

**Errichtung von 2 Windenergieanlagen innerhalb der Windkonzentrationszone von Neuenkirchen-St. Arnold
220-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel/Niederrhein – Ibbenbüren, Bl. 2304 (Maste 355 bis 358)**

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188

Sehr geehrte Damen und Herren,

www.amprion.net

www.twitter.com/Amprion

mit Schreiben vom 04.05.2020 haben wir bezüglich der o. g. Windenergiemaßnahme im Rahmen einer Voranfrage bereits eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme liegt Ihnen vor.

Geschäftsführung:

Dr. Hans-Jürgen Brück (Vorsitzender)
Dr. Klaus Kleinekorte
Peter Rüth

Nach erneuter technischer Prüfung der uns zugesandten detaillierten Planungsunterlagen können wir uns mit der Errichtung von zwei Windenergieanlagen innerhalb der Windkonzentrationszone von Neuenkirchen-St. Arnold im Nahbereich der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung unter folgenden Bedingungen abschließend einverstanden erklären:

Sitz der Gesellschaft:

Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 15940

- Die Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 02 werden errichtet, wie im beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 (Amprion-Vermerk vom 25.11.2020) eingetragen.

Bankverbindung:

Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Die darin eingetragenen Abstände zwischen projektierte Turmachse und den äußeren Leiterseilen dürfen nicht überschritten werden.

[REDACTED]

- Aufgrund der Nähe zur Höchstspannungsfreileitung müssen die Kranstellflächen sowie Montageflächen auf der jeweiligen leitungsabgewandten Seite der WEAs positioniert werden.

Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.

- Die Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission gemäß gültiger DIN EN 50341-2-4 sind jederzeit einzuhalten.
- Nach technischer Prüfung wurde ermittelt, dass durch das Bauvorhaben kein Bedarf an Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung besteht, da in diesem Leitungsabschnitt bereits alle Seile gedämpft sind.
- Sonstige Geländeänderungen und Einzelmaßnahmen im Leitungsschutzstreifen bedürfen unserer Zustimmung.
- Der Beginn der Bauarbeiten ist mindestens 14 Tage im Voraus der **Amprion GmbH, Betrieb Nord - Leitungen, Herrn Ulrich Richter, Gärtnerweg 6, 49504 Lotte, Tel.: 02234/ 85-60350**, anzuzeigen und ein Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund des Merkheftes „Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen“ - Herausgeber Amprion GmbH, dessen Regelungen streng einzuhalten sind. Auch nach Fertigstellung der baulichen Anlage sind sämtliche Sanierungsarbeiten v. g. Stelle anzuzeigen. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden (DIN VDE 0105-100 und DGUV-V3).

Die maximalen Arbeits- und Gerätehöhen im Leitungsschutzstreifen sind mit dem v. g. Leitungsbetrieb abzustimmen.

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird. Der Grundstückseigentümer/Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.



Der Grundstückseigentümer und der Bauherr haftet gegenüber der Amprion GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet insbesondere für sämtliche Schäden und sonstigen Nachteile, die er, seine Mitarbeiter, von ihm beauftragte Personen oder Unternehmen und/oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen an der Höchstspannungsfreileitung, den Masten und/oder deren Zubehör verursachen, sei es, durch die Errichtung oder durch den Betrieb der baulichen Anlage oder in sonstiger Weise.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass nicht alle elektronischen Geräte für den störungsfreien Betrieb in der Nähe einer Höchstspannungsfreileitung geeignet sind. Beeinflussungen können nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Eigentümers oder Nutzers, beim Kauf von Geräten auf ausreichende Störfestigkeit zu achten. Eine Haftung des Leitungsbetreibers für Funktionsstörungen ist ausgeschlossen.

Dieses Schreiben entbindet den Grundstückseigentümer nicht davon, notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen für das Bauvorhaben im Schutzstreifen einzuholen.

Sofern das Bauvorhaben nicht innerhalb von drei Jahren entsprechend den obigen Bedingungen ausgeführt wird, verliert dieses Schreiben seine Gültigkeit.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH



Anlage
Lageplan 1 : 2000

Verteiler:
A-BN-LI
Bl. 2304



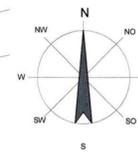
Gemeinde Neuenkirchen
 Bebauungsplan Nr. 72
 "Gewerbegebiet St. Arnold"

Gemeinde Neuenkirchen
 Teilflächennutzungsplan
 "Windenergie"

Stadt Rheine
 Bebauungsplan Nr. 299
 Kennwort: Windpark Rheine-Südwest

WEA 01
 Nordex WEA
 Delta4000 N149/5.X TCS164

WEA 02
 Nordex WEA
 Delta4000 N149/5.X TS125-04



IP	Straße, Haus-Nr.:	Anlieger:	WG:	Abstand:
IP C	Rote Erde 9	Oevermann	WG D	714 m
IP D	Emsdettener Str. 241	Bemling	WG C	569 m
IP E	Emsdettener Str. 242	Rickers	WG B	585 m
IP F	Emsdettener Str. 245	Jäger	WG A	542 m
IP G	Emsdettener Str. 248	Schiermann	WG F	547 m
IP H	Emsdettener Str. 249	Altmeier	WG E	484 m
IP*	Immissionspunkt	gem. Schallimmissionsprognose		v. Juni 2021
WG*	Wohngebäude	gem. Untersuchung z. optisch bedrängenden Wirkung		v. Mai 2021

vorab - Stellungnahmen:		
Datum	Name	Zweck
24.11.2020	Westnetz GmbH	Einspeisung
27.11.2020	Amprion GmbH	Freileitung
19.03.2021	Bundeswehr	Richtfunk
19.04.2021	Bundesnetzagentur	Richtfunk

ÜBERSICHT		BEMERKUNGEN
Gemarkung:	Neuenkirchen	
Flur(e):	20	
Flurstück(e):	507, 509	
OKFF 0,00 m = xx,xx mÜNN		

Index	Datum	Name	Art der Änderung
A	x	x	x
B			
C			
D			

FISLAGE Ingenieurplanung GmbH
 Beratende Ingenieure für das Bauwesen
 Fachingenieure für die Tragwerksplanung

Anschrift: Dorfstraße 7, 49607 Ochtrup-Weibergen
 Telefon: 02553 / 98540 FAX: 02553 / 98541
 E-Mail: info@fislage-stattik.de
 Internet: www.fislage-stattik.de

Windpark ROTE ERDE

Darstellung: Lageplan

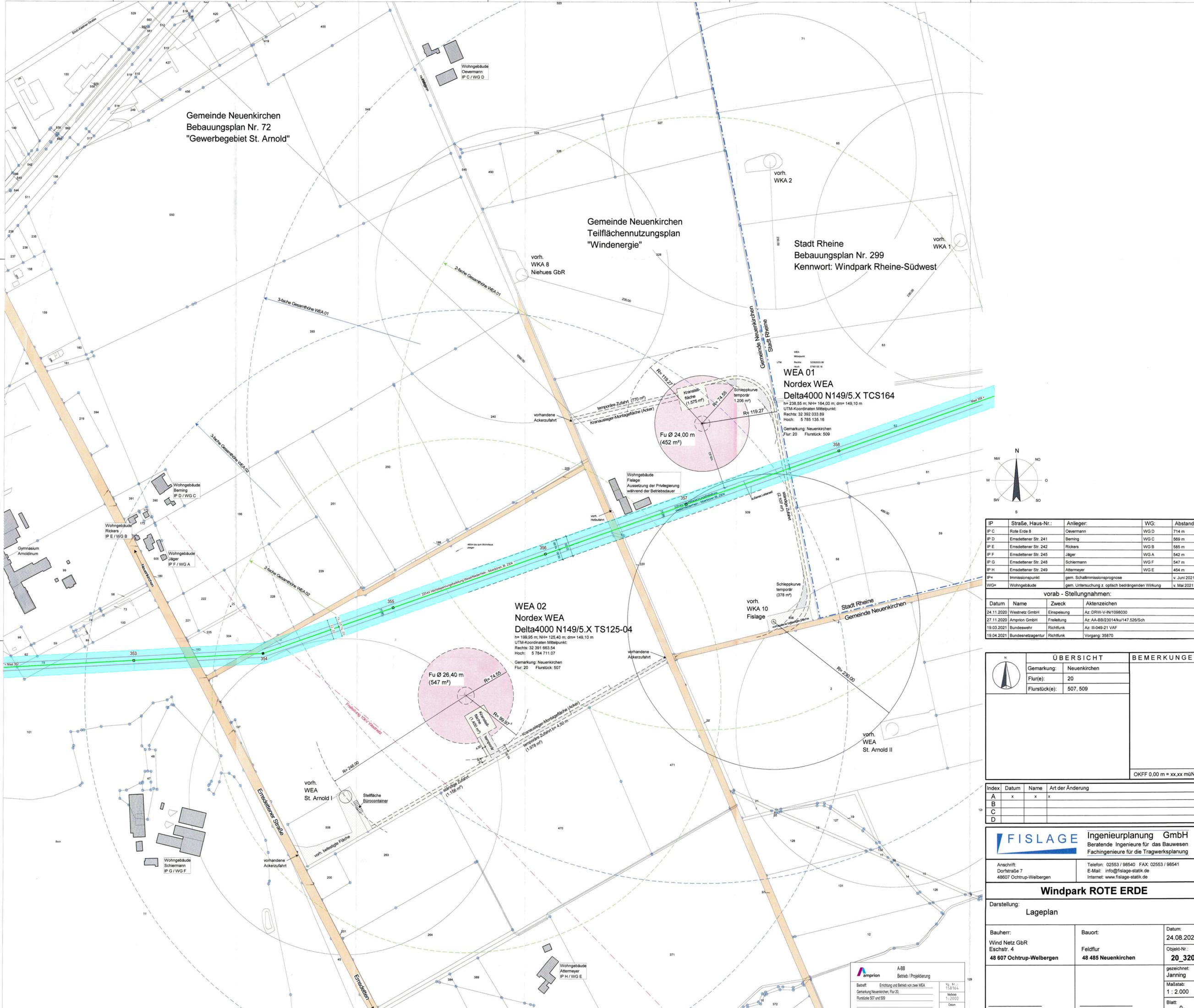
Bauherr: Wind Netz GbR Eschnstr. 4 48 607 Ochtrup-Weibergen	Bauort: Feldflur 48 485 Neuenkirchen	Datum: 24.08.2021 Objekt-Nr.: 20_320 gezeichnet: Janning Maßstab: 1 : 2.000 Blatt: -0-
--	--	---

Bauherr: Entwerfer/Verfasser:

amprion A-BB
 Betrieb / Projektierung

Betreiber: Errichtung und Betrieb von zwei WEA
 Gemarkung Neuenkirchen, Flur 20,
 Flurstücke 507 und 509

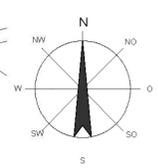
Vg. Nr.: 158.164
 WEA Nr.: 1-2000
 Datum: 19.11.2021





WEA 01
Nordex WEA N149/4.5 TCS164
 H= 238,55 m; NH= 164,00 m; dmm= 149,10 m
 UTM-Koordinaten Mittelpunkt:
 Rechts: 32 392 039,89
 Hoch: 5 784 711,07
 Gemarkung: Neuenkirchen
 Flur: 20 Flurstück: 509

WEA 02
Nordex WEA N149/4.5 TS125-04
 H= 199,95 m; NH= 125,40 m; dmm= 149,10 m
 UTM-Koordinaten Mittelpunkt:
 Rechts: 32 391 963,54
 Hoch: 5 784 711,07
 Gemarkung: Neuenkirchen
 Flur: 20 Flurstück: 507



ÜBERSICHT		BEMERKUNGEN
Gemarkung:	Neuenkirchen	
Flur(e):	20	
Flurstück(e):	507, 509	

	Betrieb / Projektierung
Betreiber:	Entsorgung von 2 Windenergieanlagen
inhalb der Windkonzentrationszone von	Neuenkirchen-St. Arnold
Maßstab:	1:2000
Datum:	25.11.2020

OKFF 0,00 m = xx,xx mÜNN

Index	Datum	Name	Art der Änderung
A			
B			
C			
D			

VORABZUG

Ingenieurplanung GmbH
 Beratende Ingenieure für das Bauwesen
 Fachingenieure für die Tragwerksplanung

Anschrift: Dorfstraße 7, 48807 Ochtrup-Weibergen
 Telefon: 02553 / 98540 FAX: 02553 / 98541
 E-Mail: info@fislage-statik.de
 Internet: www.fislage-statik.de

Windpark Rote Erde		
Darstellung: Lageplan		
Bauherr:	Bauort:	Datum:
Wind Netz GbR Eschr. 4 48 607 Ochtrup-Weibergen	Feldflur 48 485 Neuenkirchen	12.11.2020
		Objekt-Nr.: 20_320
		gezeichnet: Janning
		Maßstab: 1 : 2.000
		Blatt: -0-
Bauherr:	Entwurfsverfasser:	